

TE Bvwg Erkenntnis 2023/5/9 W194 2236916-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.05.2023

Entscheidungsdatum

09.05.2023

Norm

AVG §59 Abs1

B-VG Art133 Abs4

PartG §1 Abs2

PartG §10 Abs1

PartG §10 Abs2

PartG §10 Abs6

PartG §10 Abs7

PartG §11 Abs1

PartG §11 Abs8

PartG §12 Abs1

PartG §2 Z1

PartG §2 Z3

PartG §2 Z5

PartG §5

PartG §6

VwGVG §17

1. AVG § 59 heute
2. AVG § 59 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 59 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. PartG § 1 heute
2. PartG § 1 gültig ab 01.01.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2022
3. PartG § 1 gültig von 01.01.2023 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2022
4. PartG § 1 gültig von 28.07.2022 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2022
5. PartG § 1 gültig von 01.07.2013 bis 27.07.2022
6. PartG § 1 gültig von 01.07.2012 bis 30.06.2013

1. PartG § 10 heute
2. PartG § 10 gültig ab 01.01.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2022
3. PartG § 10 gültig von 09.07.2019 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2019
4. PartG § 10 gültig von 01.01.2013 bis 08.07.2019
5. PartG § 10 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2012

1. PartG § 10 heute
2. PartG § 10 gültig ab 01.01.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2022
3. PartG § 10 gültig von 09.07.2019 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2019
4. PartG § 10 gültig von 01.01.2013 bis 08.07.2019
5. PartG § 10 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2012

1. PartG § 10 heute
2. PartG § 10 gültig ab 01.01.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2022
3. PartG § 10 gültig von 09.07.2019 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2019
4. PartG § 10 gültig von 01.01.2013 bis 08.07.2019
5. PartG § 10 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2012

1. PartG § 10 heute
2. PartG § 10 gültig ab 01.01.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2022
3. PartG § 10 gültig von 09.07.2019 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2019
4. PartG § 10 gültig von 01.01.2013 bis 08.07.2019
5. PartG § 10 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2012

1. PartG § 11 heute
2. PartG § 11 gültig von 01.01.2023 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2021
3. PartG § 11 gültig ab 01.01.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2022
4. PartG § 11 gültig von 08.01.2021 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2021
5. PartG § 11 gültig von 08.01.2021 bis 07.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2020
6. PartG § 11 gültig von 05.04.2020 bis 07.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2020
7. PartG § 11 gültig von 09.07.2019 bis 04.04.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2019
8. PartG § 11 gültig von 01.01.2014 bis 08.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2013
9. PartG § 11 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013

1. PartG § 11 heute
2. PartG § 11 gültig von 01.01.2023 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2021
3. PartG § 11 gültig ab 01.01.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2022
4. PartG § 11 gültig von 08.01.2021 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2021
5. PartG § 11 gültig von 08.01.2021 bis 07.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2020
6. PartG § 11 gültig von 05.04.2020 bis 07.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2020
7. PartG § 11 gültig von 09.07.2019 bis 04.04.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2019
8. PartG § 11 gültig von 01.01.2014 bis 08.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2013
9. PartG § 11 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013

1. PartG § 12 heute
2. PartG § 12 gültig ab 01.01.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2022
3. PartG § 12 gültig von 09.07.2019 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2019
4. PartG § 12 gültig von 01.07.2012 bis 08.07.2019

1. PartG § 2 heute
2. PartG § 2 gültig ab 30.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. PartG § 2 gültig von 25.07.2025 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2025
4. PartG § 2 gültig von 01.07.2025 bis 24.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2025
5. PartG § 2 gültig von 01.01.2023 bis 30.06.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2022
6. PartG § 2 gültig von 09.07.2019 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2019
7. PartG § 2 gültig von 01.07.2012 bis 08.07.2019

1. PartG § 2 heute
2. PartG § 2 gültig ab 30.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. PartG § 2 gültig von 25.07.2025 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2025
4. PartG § 2 gültig von 01.07.2025 bis 24.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2025
5. PartG § 2 gültig von 01.01.2023 bis 30.06.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2022
6. PartG § 2 gültig von 09.07.2019 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2019
7. PartG § 2 gültig von 01.07.2012 bis 08.07.2019

1. PartG § 2 heute
2. PartG § 2 gültig ab 30.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. PartG § 2 gültig von 25.07.2025 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2025
4. PartG § 2 gültig von 01.07.2025 bis 24.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2025
5. PartG § 2 gültig von 01.01.2023 bis 30.06.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2022
6. PartG § 2 gültig von 09.07.2019 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2019
7. PartG § 2 gültig von 01.07.2012 bis 08.07.2019

1. PartG § 5 heute
2. PartG § 5 gültig ab 01.01.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2022
3. PartG § 5 gültig von 09.07.2019 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2019
4. PartG § 5 gültig von 01.01.2013 bis 08.07.2019

1. PartG § 6 heute
2. PartG § 6 gültig ab 01.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025
3. PartG § 6 gültig von 01.01.2023 bis 30.06.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2022
4. PartG § 6 gültig von 09.07.2019 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2019
5. PartG § 6 gültig von 01.07.2012 bis 08.07.2019

1. VwGVG § 17 heute
2. VwGVG § 17 gültig ab 01.01.2014

Spruch

,

W194 2236916-1/73E

Teilerkenntnis

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Daniela Sabetzer als Vorsitzende und die Richterinnen Dr. Anna Walbert-Satek und Dr. Susanne Pfanner als Beisitzerinnen über die Beschwerde der politischen Partei XXXX vertreten durch die HAIDER OBEREDER PILZ Rechtsanwältl:innen GmbH in 1080 Wien, gegen die Spruchpunkte I.2. und II. (soweit sich letzterer auf den Spruchpunkt I.2. bezieht) des Bescheides des unabhängigen Parteien-Transparenz-Senates vom 30.09.2020, GZ 2020-0.508.953/ XXXX/UPTS, betreffend eine nach dem Parteiengesetz 2012 verhängte Geldbuße, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Daniela Sabetzer als Vorsitzende und die Richterinnen Dr. Anna Walbert-Satek und Dr. Susanne Pfanner als Beisitzerinnen über die Beschwerde der politischen Partei römisch 40 vertreten durch die HAIDER OBEREDER PILZ Rechtsanwältl:innen GmbH in 1080 Wien, gegen die Spruchpunkte römisch

eins.2. und römisch zwei. (soweit sich letzterer auf den Spruchpunkt römisch eins.2. bezieht) des Bescheides des unabhängigen Parteien-Transparenz-Senates vom 30.09.2020, GZ 2020-0.508.953/ römisch 40 /UPTS, betreffend eine nach dem Parteiengesetz 2012 verhängte Geldbuße, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt:

A)

I. Die Beschwerde gegen Spruchpunkt I.2. wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass dieser Spruchpunkt hinsichtlich der Höhe der Spende und der Geldbuße sowie der Rechtsgrundlagen abgeändert wird und insgesamt nunmehr wie folgt lautet:römisch eins. Die Beschwerde gegen Spruchpunkt römisch eins.2. wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass dieser Spruchpunkt hinsichtlich der Höhe der Spende und der Geldbuße sowie der Rechtsgrundlagen abgeändert wird und insgesamt nunmehr wie folgt lautet:

„2. Die politische Partei XXXX ist gemäß § 10 Abs. 7 erster Satz, erster Fall Parteiengesetz 2012 – PartG, BGBl I Nr. 56/2012 idF BGBl I Nr. 25/2018, ferner verpflichtet, wegen Nicht-Ausweis von Spenden seitens des Vereines , XXXX Personenkomitee‘ in der Gesamthöhe von EUR XXXX Euro eine Geldbuße in Höhe von„2. Die politische Partei römisch 40 ist gemäß Paragraph 10, Absatz 7, erster Satz, erster Fall Parteiengesetz 2012 – PartG, BGBl I Nr. 56 aus 2012, in der Fassung BGBl I Nr. 25 aus 2018,, ferner verpflichtet, wegen Nicht-Ausweis von Spenden seitens des Vereines , römisch 40 Personenkomitee‘ in der Gesamthöhe von EUR römisch 40 Euro eine Geldbuße in Höhe von

EUR XXXX EuroEUR römisch 40 Euro

zu entrichten.

Rechtsgrundlagen: § 2 Z 5 lit. a und c, § 6 Abs. 4, § 10 Abs. 7, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 PartG idF BGBl. I Nr. 25/2018“Rechtsgrundlagen: Paragraph 2, Ziffer 5, Litera a und c, Paragraph 6, Absatz 4,, Paragraph 10, Absatz 7,, Paragraph 11, Absatz eins und Paragraph 12, Absatz eins, PartG in der Fassung BGBl. römisch eins Nr. 25/2018“

II. Die Beschwerde gegen Spruchpunkt II. (soweit sich dieser auf den Spruchpunkt I.2. bezieht) wird als unbegründet abgewiesen.römisch zwei. Die Beschwerde gegen Spruchpunkt römisch zwei. (soweit sich dieser auf den Spruchpunkt römisch eins.2. bezieht) wird als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässigDie Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig.

,

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. Am 10.06.2020 übermittelte der Rechnungshof dem unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (UPTS, im Folgenden: belangte Behörde) eine Mitteilung vom 05.06.2020 zum Rechenschaftsbericht 2018 der politischen Partei „ XXXX (im Folgenden: Beschwerdeführerin). Die Mitteilung umfasste ua. Ausführungen zur möglichen Annahme von Spenden durch Kostenübernahmen Dritter im Zusammenhang mit dem Verein „ XXXX Personenkomitee“.1. Am 10.06.2020 übermittelte der Rechnungshof dem unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (UPTS, im Folgenden: belangte Behörde) eine Mitteilung vom 05.06.2020 zum Rechenschaftsbericht 2018 der politischen Partei „ römisch 40 (im Folgenden: Beschwerdeführerin). Die Mitteilung umfasste ua. Ausführungen zur möglichen Annahme von Spenden durch Kostenübernahmen Dritter im Zusammenhang mit dem Verein „ römisch 40 Personenkomitee“.

2. Am 24.06.2020 übermittelte die belangte Behörde diese Mitteilung der Beschwerdeführerin mit dem Ersuchen um Stellungnahme. Am 05.08.2020 gab die Beschwerdeführerin gegenüber der belangten Behörde dazu eine Stellungnahme ab. Zu dem hier gegenständlichen Personenkomitee wiederholte die Beschwerdeführerin ihr schon gegenüber dem Rechnungshof erstattetes Vorbringen vom 09.03.2020.

3. Mit Bescheid vom 30.09.2020, GZ 2020-0.508.953/ XXXX /UPTS, der dem Rechtsanwalt der Beschwerdeführerin am 08.10.2020 zugestellt wurde, fasste die belangte Behörde „aufgrund der auf den Rechenschaftsbericht der XXXX des

Jahres 2018 bezogenen Mitteilung des Rechnungshofes vom 5. Juni 2020, GZ 103.632/658-PRB/20, beim UPTS eingelangt am

10. Juni 2020, wegen [...] möglicher Annahme von Spenden durch Kostenübernahmen Dritter i.Z.m. dem Verein , XXXX Personenkomitee' [...]“ den folgenden Beschluss:3. Mit Bescheid vom 30.09.2020, GZ 2020-0.508.953/ römisch 40 /UPTS, der dem Rechtsanwalt der Beschwerdeführerin am 08.10.2020 zugestellt wurde, fasste die belangte Behörde „aufgrund der auf den Rechenschaftsbericht der römisch 40 des Jahres 2018 bezogenen Mitteilung des Rechnungshofes vom 5. Juni 2020, GZ 103.632/658-PRB/20, beim UPTS eingelangt am , 10. Juni 2020, wegen [...] möglicher Annahme von Spenden durch Kostenübernahmen Dritter i.Z.m. dem Verein , römisch 40 Personenkomitee' [...]“ den folgenden Beschluss:

„I.

1. [...]

2. Die politische Partei XXXX ist gemäß § 10 Abs. 7 erster Satz, erster Fall Parteiengesetz 2012 – PartG, BGBl I Nr. 56/2012 idF BGBl I Nr. 25/2018, ferner verpflichtet, wegen Nicht-Ausweis von Spenden seitens des Vereines , XXXX Personenkomitee' in der Gesamthöhe von EUR XXXX eine Geldbuße in Höhe von2. Die politische Partei römisch 40 ist gemäß Paragraph 10, Absatz 7, erster Satz, erster Fall Parteiengesetz 2012 – PartG, BGBl I Nr. 56 aus 2012, in der Fassung BGBl I Nr. 25 aus 2018,, ferner verpflichtet, wegen Nicht-Ausweis von Spenden seitens des Vereines , römisch 40 Personenkomitee' in der Gesamthöhe von EUR römisch 40 eine Geldbuße in Höhe von

EUR XXXX EUR römisch 40

zu entrichten.

Rechtsgrundlagen: § 6 Abs. 4, 6 Z 7, 8 und 9 und Abs. 7, § 10 Abs. 7, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 PartGRechtsgrundlagen: Paragraph 6, Absatz 4, 6, Ziffer 7, 8 und 9 und Absatz 7,, Paragraph 10, Absatz 7,, Paragraph 11, Absatz eins und Paragraph 12, Absatz eins, PartG

3. [...]

II.römisch zwei.

Die in den Spruchpunkten 1.1., 1.2. und 1.3. angeführten Geldbußen sind binnen eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides bei sonstiger Exekution auf das Konto des Bundeskanzleramtes, [...] einzuzahlen.

Rechtsgrundlagen: § 2 Z 5, § 5 Abs. 4 und 5, § 6 Abs. 4, Abs. 6 Z 3, 5, 7, 8 und 9 und

Abs. 7, § 10 Abs. 6 und 7, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 PartG“Rechtsgrundlagen: Paragraph 2, Ziffer 5,, Paragraph 5, Absatz 4 und 5, Paragraph 6, Absatz 4,, Absatz 6, Ziffer 3, 5, 7, 8 und 9 und , Absatz 7,, Paragraph 10, Absatz 6 und 7, Paragraph 11, Absatz eins und Paragraph 12, Absatz eins, PartG“

4. Am 03.11.2020 erhob die Beschwerdeführerin, vertreten durch ihren Rechtsanwalt, eine Beschwerde gegen diesen Bescheid. Die Beschwerde wendet sich ua. gegen die Spruchpunkte I.2. und II. (soweit sich letzterer auf den Spruchpunkt I.2. bezieht) des Bescheides und beinhaltet die Anträge, das Bundesverwaltungsgericht möge4. Am 03.11.2020 erhob die Beschwerdeführerin, vertreten durch ihren Rechtsanwalt, eine Beschwerde gegen diesen Bescheid. Die Beschwerde wendet sich ua. gegen die Spruchpunkte römisch eins.2. und römisch zwei. (soweit sich letzterer auf den Spruchpunkt römisch eins.2. bezieht) des Bescheides und beinhaltet die Anträge, das Bundesverwaltungsgericht möge

„1. eine mündliche Verhandlung durchführen; und

2. in der Sache selbst erkennen und den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vollinhaltlich aufheben;

in eventu

3. den angefochtenen Bescheid aufheben und die Verwaltungssache zur Verfahrensergänzung an die belangte Behörde zurückverweisen.“

5. Die belangte Behörde übermittelte dem Bundesverwaltungsgericht mit hg. am 16.11.2020 eingelangter Beschwerdevorlage den gegenständlichen Verwaltungsakt.

6. Auf Grund der Verfügung des Geschäftsverteilungsausschusses des Bundesverwaltungsgerichtes vom 10.03.2022 wurde die gegenständliche Rechtssache der Gerichtsabteilung W194 neu zugewiesen und langte am 14.03.2022 bei

dieser ein.

7. Am 21.09.2022 führte das Bundesverwaltungsgericht eine Verhandlung durch. Gegenstand der Verhandlung war ua. die Beschwerde der Beschwerdeführerin gegen die Spruchpunkte I.1. und II. (soweit sich letzterer auf den Spruchpunkt I.1. bezieht) des angefochtenen Bescheides.7. Am 21.09.2022 führte das Bundesverwaltungsgericht eine Verhandlung durch. Gegenstand der Verhandlung war ua. die Beschwerde der Beschwerdeführerin gegen die Spruchpunkte römisch eins.1. und römisch zwei. (soweit sich letzterer auf den Spruchpunkt römisch eins.1. bezieht) des angefochtenen Bescheides.

8. Am 14.02.2023 setzte das Bundesverwaltungsgericht die Verhandlung fort. Gegenstand der Verhandlung war die Beschwerde der Beschwerdeführerin ua. gegen die Spruchpunkte I.1., I.2. und II. des angefochtenen Bescheides. An der Verhandlung nahm der Rechtsanwalt der Beschwerdeführerin teil, während die belangte Behörde auf eine Teilnahme an der Verhandlung verzichtete. In der Verhandlung wurde die Beschwerdeführerin zum Sachverhalt befragt, und es wurden mit ihr Rechtsfragen erörtert. Des Weiteren wurden – wie von der Beschwerdeführerin beantragt – die Zeugin XXXX und der Zeuge XXXX zum Sachverhalt befragt.8. Am 14.02.2023 setzte das Bundesverwaltungsgericht die Verhandlung fort. Gegenstand der Verhandlung war die Beschwerde der Beschwerdeführerin ua. gegen die Spruchpunkte römisch eins.1., römisch eins.2. und römisch zwei. des angefochtenen Bescheides. An der Verhandlung nahm der Rechtsanwalt der Beschwerdeführerin teil, während die belangte Behörde auf eine Teilnahme an der Verhandlung verzichtete. In der Verhandlung wurde die Beschwerdeführerin zum Sachverhalt befragt, und es wurden mit ihr Rechtsfragen erörtert. Des Weiteren wurden – wie von der Beschwerdeführerin beantragt – die Zeugin römisch 40 und der Zeuge römisch 40 zum Sachverhalt befragt.

9. Am 02.03.2023 übermittelte die Beschwerdeführerin eine Stellungnahme vom 01.03.2023 zum Verfahren, die der belangten Behörde am 06.03.2023 gemeinsam mit der Niederschrift der Verhandlung vom 14.02.2023 zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt wurde.

10. Am 13.04.2023 führte das Bundesverwaltungsgericht eine Verhandlung in geänderter Senatszusammensetzung durch. Gegenstand der Verhandlung war die Beschwerde der Beschwerdeführerin gegen die Spruchpunkte I.2. und II. des angefochtenen Bescheides. An der Verhandlung nahm der Rechtsanwalt der Beschwerdeführerin teil. Die belangte Behörde verzichtete auf eine Teilnahme an der Verhandlung. In der Verhandlung wurden die Beschwerdeführerin und neuerlich dieselbe Zeugin befragt. Weiters wurde der gesamte Akteninhalt und damit insbesondere auch die Niederschrift der Verhandlung vom 14.02.2023 verlesen.10. Am 13.04.2023 führte das Bundesverwaltungsgericht eine Verhandlung in geänderter Senatszusammensetzung durch. Gegenstand der Verhandlung war die Beschwerde der Beschwerdeführerin gegen die Spruchpunkte römisch eins.2. und römisch zwei. des angefochtenen Bescheides. An der Verhandlung nahm der Rechtsanwalt der Beschwerdeführerin teil. Die belangte Behörde verzichtete auf eine Teilnahme an der Verhandlung. In der Verhandlung wurden die Beschwerdeführerin und neuerlich dieselbe Zeugin befragt. Weiters wurde der gesamte Akteninhalt und damit insbesondere auch die Niederschrift der Verhandlung vom 14.02.2023 verlesen.

11. Die Niederschrift der Verhandlung vom 13.04.2023 wurde dem Rechtsanwalt der Beschwerdeführerin ausgehändigt und der belangten Behörde im Anschluss an die Verhandlung zur Kenntnis übermittelt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. Beschwerdeführerin:

Die Beschwerdeführerin ist als politische Partei tätig. Ihre Satzung wurde am 19.08.1975 beim Bundesministerium für Inneres hinterlegt.

Die XXXX Landesorganisation XXXX ist eine Gliederung der Beschwerdeführerin mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie ist Teil der politischen Partei.Die römisch 40 Landesorganisation römisch 40 ist eine Gliederung der Beschwerdeführerin mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie ist Teil der politischen Partei.

Mindestens XXXX finden bei der Beschwerdeführerin Landesgeschäftsführersitzungen statt. Bei diesen besteht Gelegenheit zum gegenseitigen Informationsaustausch zwischen der Bundespartei und den Landesorganisationen. Oftmals nutzt die Bundespartei als oberste Organisation die Sitzungen für Berichte; zudem berichten die

Landesorganisationen aus ihren Bereichen. Mindestens römisch 40 finden bei der Beschwerdeführerin Landesgeschäftsführersitzungen statt. Bei diesen besteht Gelegenheit zum gegenseitigen Informationsaustausch zwischen der Bundespartei und den Landesorganisationen. Oftmals nutzt die Bundespartei als oberste Organisation die Sitzungen für Berichte; zudem berichten die Landesorganisationen aus ihren Bereichen.

Der in der Verhandlung befragte Zeuge war XXXX der Beschwerdeführerin. Seither übt er bei der Beschwerdeführerin keine „ XXXX “ mehr aus. XXXX . Er gab für das Jahr 2018 gegenüber der Beschwerdeführerin eine Meldung für die XXXX als nahestehende Organisation ab. In die Erstellung des Rechenschaftsberichtes des Jahres 2018 der Beschwerdeführerin war der Zeuge hingegen nicht (mehr) in leitender Funktion eingebunden. Der in der Verhandlung befragte Zeuge war römisch 40 der Beschwerdeführerin. Seither übt er bei der Beschwerdeführerin keine „ römisch 40 “ mehr aus. römisch 40 . Er gab für das Jahr 2018 gegenüber der Beschwerdeführerin eine Meldung für die römisch 40 als nahestehende Organisation ab. In die Erstellung des Rechenschaftsberichtes des Jahres 2018 der Beschwerdeführerin war der Zeuge hingegen nicht (mehr) in leitender Funktion eingebunden.

Die in der Verhandlung weiters befragte Zeugin ist XXXX der Beschwerdeführerin und übte diese Funktion auch im Jahr 2018 aus. Sie war mir der Erstellung des Rechenschaftsberichtes der Beschwerdeführerin für das Jahr 2018 betraut. Ihre Aufgabe in diesem Bereich, die sie auch im Jahr 2018 erfüllte, ist die Organisation des Rechenschaftsberichtes, konkret das „Zusammenführen aller Einmeldungen in einen Bericht“, der dann dem Rechnungshof vorgelegt wird. Die in der Verhandlung weiters befragte Zeugin ist römisch 40 der Beschwerdeführerin und übte diese Funktion auch im Jahr 2018 aus. Sie war mir der Erstellung des Rechenschaftsberichtes der Beschwerdeführerin für das Jahr 2018 betraut. Ihre Aufgabe in diesem Bereich, die sie auch im Jahr 2018 erfüllte, ist die Organisation des Rechenschaftsberichtes, konkret das „Zusammenführen aller Einmeldungen in einen Bericht“, der dann dem Rechnungshof vorgelegt wird.

1.2. System der Erstellung des Rechenschaftsberichtes der Beschwerdeführerin:

Bei der Beschwerdeführerin ist ein Informationssystem eingerichtet, das alle meldepflichtigen Organisationen und Organisationseinheiten umfasst. Seit 2023 (und damit erstmals auch für die nahestehenden Organisationen) erfolgen alle Meldungen elektronisch. XXXX . Für die Partei und ihre Teile bzw. Gliederungen (zB die Landesorganisationen) besteht das elektronische System seit dem Jahr 2014. Seither wurde es laufend weiterentwickelt. Bei der Beschwerdeführerin ist ein Informationssystem eingerichtet, das alle meldepflichtigen Organisationen und Organisationseinheiten umfasst. Seit 2023 (und damit erstmals auch für die nahestehenden Organisationen) erfolgen alle Meldungen elektronisch. römisch 40 . Für die Partei und ihre Teile bzw. Gliederungen (zB die Landesorganisationen) besteht das elektronische System seit dem Jahr 2014. Seither wurde es laufend weiterentwickelt.

Seit dem Jahr 2018 wird der Rechenschaftsbericht der Beschwerdeführerin wie eine Konzernprüfung gestaltet. XXXX
Seit dem Jahr 2018 wird der Rechenschaftsbericht der Beschwerdeführerin wie eine Konzernprüfung gestaltet. römisch 40

Für die Meldungen von Gliederungen besteht (ebenso wie davon getrennt für die Meldungen von nahestehenden Organisationen) ein Leitfaden, den die Beschwerdeführerin erarbeitet hat. Diesen gibt es ca. seit dem Jahr 2014, und er wird laufend an die gesetzlichen Änderungen sowie an die technischen und organisatorischen Veränderungen bei der Beschwerdeführerin angepasst. Dazu ist bei der Beschwerdeführerin eine Arbeitsgruppe XXXX eingerichtet, die sich ca. XXXX im Jahr trifft und alle organisatorischen Neuerungen im Bereich der Meldungen bespricht. Rechtsfragen werden in der Arbeitsgruppe nicht diskutiert. Für rechtliche Fragen greift die Beschwerdeführerin bei Bedarf auf externe Rechtsberatung zurück. Für die Meldungen von Gliederungen besteht (ebenso wie davon getrennt für die Meldungen von nahestehenden Organisationen) ein Leitfaden, den die Beschwerdeführerin erarbeitet hat. Diesen gibt es ca. seit dem Jahr 2014, und er wird laufend an die gesetzlichen Änderungen sowie an die technischen und organisatorischen Veränderungen bei der Beschwerdeführerin angepasst. Dazu ist bei der Beschwerdeführerin eine Arbeitsgruppe römisch 40 eingerichtet, die sich ca. römisch 40 im Jahr trifft und alle organisatorischen Neuerungen im Bereich der Meldungen bespricht. Rechtsfragen werden in der Arbeitsgruppe nicht diskutiert. Für rechtliche Fragen greift die Beschwerdeführerin bei Bedarf auf externe Rechtsberatung zurück.

1.3. Leistungen durch den Verein „ XXXX Personenkomitee“ im Jahr 2018. 1.3. Leistungen durch den Verein „ römisch 40 Personenkomitee“ im Jahr 2018:

Der Verein „ XXXX Personenkomitee“ war in der Zeit vom 11.01.2018 bis zum 23.08.2018 im Vereinsregister unter der Nummer ZVR XXXX eingetragen. Sein Zweck war nach den im angefochtenen Bescheid zitierten Statuten „die Bewusstseinsbildung der Bevölkerung im Hinblick auf die realpolitischen Auswirkungen der Änderung der XXXX Landesverfassung und damit auch die Unterstützung der Wiederwahl von XXXX als Landeshauptmann“ (gemäß § 2 der Statuten). Als Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sah § 3 der Statuten ua. Information, Öffentlichkeitsarbeit, Bewusstseinsbildung und Medienarbeit vor. Als „ XXXX -Stellvertreter“ des Vereins fungierte XXXX . Dieser ist ein ehemaliger Mitarbeiter des Büros des Landeshauptmannes XXXX und derzeit (für die Beschwerdeführerin) XXXX .Der Verein „ römisch 40 Personenkomitee“ war in der Zeit vom 11.01.2018 bis zum 23.08.2018 im Vereinsregister unter der Nummer ZVR römisch 40 eingetragen. Sein Zweck war nach den im angefochtenen Bescheid zitierten Statuten „die Bewusstseinsbildung der Bevölkerung im Hinblick auf die realpolitischen Auswirkungen der Änderung der römisch 40 Landesverfassung und damit auch die Unterstützung der Wiederwahl von römisch 40 als Landeshauptmann“ (gemäß Paragraph 2, der Statuten). Als Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sah Paragraph 3, der Statuten ua. Information, Öffentlichkeitsarbeit, Bewusstseinsbildung und Medienarbeit vor. Als „ römisch 40 -Stellvertreter“ des Vereins fungierte römisch 40 . Dieser ist ein ehemaliger Mitarbeiter des Büros des Landeshauptmannes römisch 40 und derzeit (für die Beschwerdeführerin) römisch 40 .

Mit Schreiben vom 09.03.2020 meldete die Beschwerdeführerin dem Rechnungshof (nach dessen Aufforderung zur Stellungnahme) „aus Gründen der rechtlichen Vorsicht“ nachstehende „Sachleistungen“ des Vereins „ XXXX Personenkomitee“ im Jahr 2018 (dies mit folgendem Hinweis: „Eine Ergänzung bzw. Richtigstellung des Rechenschaftsberichtes der XXXX erfolgt nicht, da die XXXX weiterhin der Auffassung ist, es handelt sich bei den Aktivitäten des Personenkomitees mangels Einflussmöglichkeit der XXXX nicht um Spenden im Sinne des § 2 Ziffer 5 des PartG.“):Mit Schreiben vom 09.03.2020 meldete die Beschwerdeführerin dem Rechnungshof (nach dessen Aufforderung zur Stellungnahme) „aus Gründen der rechtlichen Vorsicht“ nachstehende „Sachleistungen“ des Vereins „ römisch 40 Personenkomitee“ im Jahr 2018 (dies mit folgendem Hinweis: „Eine Ergänzung bzw. Richtigstellung des Rechenschaftsberichtes der römisch 40 erfolgt nicht, da die römisch 40 weiterhin der Auffassung ist, es handelt sich bei den Aktivitäten des Personenkomitees mangels Einflussmöglichkeit der römisch 40 nicht um Spenden im Sinne des Paragraph 2, Ziffer 5 des PartG.“):

Die Ausgaben des Vereins „ XXXX Personenkomitee“ für diverse Schaltungen in XXXX Print- bzw. Online-Medien betrugen im Jahr 2018 damit insgesamt XXXX Euro. Die Einnahmen dieses Vereins durch Spenden betrugen im Jahr 2018 XXXX Euro.Die Ausgaben des Vereins „ römisch 40 Personenkomitee“ für diverse Schaltungen in römisch 40 Print- bzw. Online-Medien betrugen im Jahr 2018 damit insgesamt römisch 40 Euro. Die Einnahmen dieses Vereins durch Spenden betrugen im Jahr 2018 römisch 40 Euro.

Die Schaltungen des Vereins umfassten Unterstützungserklärungen (zur Wiederwahl des Landeshauptmannes XXXX , Spitzenkandidat der Beschwerdeführerin bei der Landtagswahl 2018 und seit dem Jahr 2013 XXXX der Beschwerdeführerin) von bekannten Personen, ua. auch Personen, die Funktionen bei der Beschwerdeführerin und hohe Staatsfunktionen ausübten (zB XXXX), sowie Privatpersonen, wie zB:Die Schaltungen des Vereins umfassten Unterstützungserklärungen (zur Wiederwahl des Landeshauptmannes römisch 40, Spitzenkandidat der Beschwerdeführerin bei der Landtagswahl 2018 und seit dem Jahr 2013 römisch 40 der Beschwerdeführerin) von bekannten Personen, ua. auch Personen, die Funktionen bei der Beschwerdeführerin und hohe Staatsfunktionen ausübten (zB römisch 40), sowie Privatpersonen, wie zB:

Diese Schaltungen entfalteten für die XXXX Landesorganisation XXXX sowie (zumindest abgeleitet auch) für die Beschwerdeführerin einen Werbewert.Diese Schaltungen entfalteten für die römisch 40 Landesorganisation römisch 40 sowie (zumindest abgeleitet auch) für die Beschwerdeführerin einen Werbewert.

1.4. Keine Gegenleistung der Beschwerdeführerin und der XXXX Landesorganisation XXXX :1.4. Keine Gegenleistung der Beschwerdeführerin und der römisch 40 Landesorganisation römisch 40 :

Eine Gegenleistung von Seiten der Beschwerdeführerin und/oder der XXXX Landesorganisation XXXX wurde gegenüber

dem Verein für die unter II.1.3. angeführten Leistungen nicht erbracht. Eine Gegenleistung von Seiten der Beschwerdeführerin und/oder der römisch 40 Landesorganisation römisch 40 wurde gegenüber dem Verein für die unter römisch zwei.1.3. angeführten Leistungen nicht erbracht.

1.5. Rechenschaftsbericht 2018 und Kenntnisstand der Beschwerdeführerin zum „ XXXX Personenkomitee“
1.5. Rechenschaftsbericht 2018 und Kenntnisstand der Beschwerdeführerin zum „ römisch 40 Personenkomitee“:

Aufgrund der PartG-Novelle BGBl. I Nr. 55/2019 (in Kraft getreten am 09.07.2019) und der damit implementierten Offenlegungsverpflichtung gemäß § 6 Abs. 9a PartG führte die Bundespartei eine österreichweite Abfrage zu Personenkomitees durch. Auf die Nachfrage der Zeugin bei allen Landesorganisationen (mit E-Mail vom 20.08.2019) kam als einzige Rückmeldung am 25.09.2019 jene der XXXX Landesorganisation XXXX zur Existenz des Vereins „ XXXX Personenkomitee“. Aufgrund der PartG-Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 55 aus 2019, (in Kraft getreten am 09.07.2019) und der damit implementierten Offenlegungsverpflichtung gemäß Paragraph 6, Absatz 9 a, PartG führte die Bundespartei eine österreichweite Abfrage zu Personenkomitees durch. Auf die Nachfrage der Zeugin bei allen Landesorganisationen (mit E-Mail vom 20.08.2019) kam als einzige Rückmeldung am 25.09.2019 jene der römisch 40 Landesorganisation römisch 40 zur Existenz des Vereins „ römisch 40 Personenkomitee“.

Im Rechenschaftsbericht 2018 (1. Version) der Beschwerdeführerin vom 27.09.2019 waren die Einnahmen aus Spenden der XXXX Landesorganisation XXXX mit XXXX Euro ausgewiesen. In der Spendenliste fand sich keine Spende des Vereins „ XXXX Personenkomitee“. Es gab diesbezüglich keine Spendenmeldung der XXXX Landesorganisation XXXX an die Bundespartei. Im Rechenschaftsbericht 2018 (1. Version) der Beschwerdeführerin vom 27.09.2019 waren die Einnahmen aus Spenden der römisch 40 Landesorganisation römisch 40 mit römisch 40 Euro ausgewiesen. In der Spendenliste fand sich keine Spende des Vereins „ römisch 40 Personenkomitee“. Es gab diesbezüglich keine Spendenmeldung der römisch 40 Landesorganisation römisch 40 an die Bundespartei.

Die XXXX der Beschwerdeführerin meldete dem Rechnungshof mit E-Mail der Zeugin vom 31.10.2019 unter Bezugnahme auf § 6 Abs. 9a PartG idF BGBl. I Nr. 55/2019 Folgendes: „Gem. § 6 Abs 9a übermittle ich im Anhang die Unterlagen betreffend XXXX Personenkomitee. Darüber hinaus gab es im fraglichen Zeitraum keine Personenkomitees die die XXXX unterstützt haben“. In der Beilage wurden zwei Vereinsregisterauszüge vom 11.01.2018 und 22.08.2019 betreffend den Verein „ XXXX Personenkomitee“ übermittelt. Ersterem ist ua. Folgendes zu entnehmen: „Die Einnahmen durch Spenden betrugen € XXXX . Demgegenüber standen Ausgaben in gleicher Höhe. Die Ausgaben wurden verwendet für: Installierung und Abwicklung des Vereines, Installierung von Postfach Portokosten, Fotos, Domain-Kosten, Erstellung einer Homepage, Herausgabe eines Buches, Inserate in der XXXX , Bezahlung der abwickelnden Werbeagentur XXXX “. Die römisch 40 der Beschwerdeführerin meldete dem Rechnungshof mit E-Mail der Zeugin vom 31.10.2019 unter Bezugnahme auf Paragraph 6, Absatz 9 a, PartG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 55 aus 2019, Folgendes: „Gem. Paragraph 6, Absatz 9 a, übermittle ich im Anhang die Unterlagen betreffend römisch 40 Personenkomitee. Darüber hinaus gab es im fraglichen Zeitraum keine Personenkomitees die die römisch 40 unterstützt haben“. In der Beilage wurden zwei Vereinsregisterauszüge vom 11.01.2018 und 22.08.2019 betreffend den Verein „ römisch 40 Personenkomitee“ übermittelt. Ersterem ist ua. Folgendes zu entnehmen: „Die Einnahmen durch Spenden betrugen € römisch 40 . Demgegenüber standen Ausgaben in gleicher Höhe. Die Ausgaben wurden verwendet für: Installierung und Abwicklung des Vereines, Installierung von Postfach Portokosten, Fotos, Domain-Kosten, Erstellung einer Homepage, Herausgabe eines Buches, Inserate in der römisch 40 , Bezahlung der abwickelnden Werbeagentur römisch 40 “.

Mit Schreiben vom 09.03.2020 meldete die Beschwerdeführerin dem Rechnungshof (nach dessen Aufforderung zur Stellungnahme vom 17.02.2020 im Zusammenhang mit der Prüfung des Rechenschaftsberichtes 2018 und unter Bezugnahme auf das E-Mail vom 31.10.2019) „aus Gründen der rechtlichen Vorsicht“ die unter II.1.3. festgestellten Sachleistungen des Vereins „ XXXX Personenkomitee“ im Jahr 2018 und legte diesem unter einem die Inserate des Vereins vor. Eine Ergänzung bzw. Richtigstellung des Rechenschaftsberichtes 2018 nahm die Beschwerdeführerin diesbezüglich nicht vor. Mit Schreiben vom 09.03.2020 meldete die Beschwerdeführerin dem Rechnungshof (nach dessen Aufforderung zur Stellungnahme vom 17.02.2020 im Zusammenhang mit der Prüfung des Rechenschaftsberichtes 2018 und unter Bezugnahme auf das E-Mail vom 31.10.2019) „aus Gründen der rechtlichen Vorsicht“ die unter römisch zwei.1.3. festgestellten Sachleistungen des Vereins „ römisch 40 Personenkomitee“ im Jahr 2018 und legte diesem unter einem die Inserate des Vereins vor. Eine Ergänzung bzw. Richtigstellung des Rechenschaftsberichtes 2018 nahm die Beschwerdeführerin diesbezüglich nicht vor.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Beschwerdeführerin:

Die Feststellungen zur Beschwerdeführerin als politische Partei, deren Statuten beim Bundesministerium für Inneres hinterlegt sind, sind unstrittig (vgl. das auf der Website des Bundesministeriums für Inneres veröffentlichte Parteienverzeichnis [Abruf am 28.02.2023]: https://www.bmi.gv.at/405/files/Parteienverzeichnis_gem_1_Abs_4_PartG_BF_20230119.pdf). Die Feststellungen zur Beschwerdeführerin als politische Partei, deren Statuten beim Bundesministerium für Inneres hinterlegt sind, sind unstrittig vergleiche das auf der Website des Bundesministeriums für Inneres veröffentlichte Parteienverzeichnis [Abruf am 28.02.2023]: https://www.bmi.gv.at/405/files/Parteienverzeichnis_gem_1_Abs_4_PartG_BF_20230119.pdf).

Dass die XXXX Landesorganisation XXXX eine Gliederung der Beschwerdeführerin mit eigener Rechtspersönlichkeit und als Landesorganisation Teil der politischen Partei ist, bestätigte die Zeugin in der Verhandlung (vgl. Seite 22 der Niederschrift vom 14.02.2023). Dass die römisch 40 Landesorganisation römisch 40 eine Gliederung der Beschwerdeführerin mit eigener Rechtspersönlichkeit und als Landesorganisation Teil der politischen Partei ist, bestätigte die Zeugin in der Verhandlung vergleiche Seite 22 der Niederschrift vom 14.02.2023).

Die Feststellungen zu den Landesgeschäftsführersitzungen gründen sich auf die schlüssigen Schilderungen der Zeugin in der Verhandlung (vgl. Seite 25 der Niederschrift vom 14.02.2023). Die Feststellungen zu den Landesgeschäftsführersitzungen gründen sich auf die schlüssigen Schilderungen der Zeugin in der Verhandlung vergleiche Seite 25 der Niederschrift vom 14.02.2023).

Die Feststellungen zu dem in der Verhandlung befragten Zeugen stützen sich auf dessen Angaben in der Verhandlung (vgl. die Seiten 12f der Niederschrift vom 14.02.2023), die im Verfahren unbestritten blieben. Die Feststellungen zu dem in der Verhandlung befragten Zeugen stützen sich auf dessen Angaben in der Verhandlung vergleiche die Seiten 12f der Niederschrift vom 14.02.2023), die im Verfahren unbestritten blieben.

Gleichermaßen ergeben sich die Feststellungen zu der in der Verhandlung befragten Zeugin aus deren nachvollziehbaren Aussagen in der Verhandlung (vgl. die Seiten 18f der Niederschrift vom 14.02.2023). Gleichermaßen ergeben sich die Feststellungen zu der in der Verhandlung befragten Zeugin aus deren nachvollziehbaren Aussagen in der Verhandlung vergleiche die Seiten 18f der Niederschrift vom 14.02.2023).

2.2. System der Erstellung des Rechenschaftsberichtes der Beschwerdeführerin:

Die Feststellungen zu dem bei der Beschwerdeführerin eingerichteten Informationssystem sowie speziell zu den Meldungen der Landesorganisationen seit dem Jahr 2018 gründen sich auf die schlüssigen Angaben der Zeugin in der Verhandlung (vgl. die Seiten 19 bis 21 der Niederschrift vom 14.02.2023). Die Feststellungen zu dem bei der Beschwerdeführerin eingerichteten Informationssystem sowie speziell zu den Meldungen der Landesorganisationen seit dem Jahr 2018 gründen sich auf die schlüssigen Angaben der Zeugin in der Verhandlung vergleiche die Seiten 19 bis 21 der Niederschrift vom 14.02.2023).

Die Feststellungen zum Leitfaden der Beschwerdeführerin für die Meldungen von Gliederungen stützen sich auf die Schilderungen der Zeugin und des Zeugen in der Verhandlung (vgl. die Seiten 21f bzw. Seite 13 der Niederschrift vom 14.02.2023). Die Feststellungen zum Leitfaden der Beschwerdeführerin für die Meldungen von Gliederungen stützen sich auf die Schilderungen der Zeugin und des Zeugen in der Verhandlung vergleiche die Seiten 21f bzw. Seite 13 der Niederschrift vom 14.02.2023).

2.3. Leistungen durch den Verein „ XXXX Personenkomitee“ im Jahr 2018. 2.3. Leistungen durch den Verein „ römisch 40 Personenkomitee“ im Jahr 2018:

Die Feststellungen zum Verein und dessen Statuten ergeben sich aus den unbestrittenen Ausführungen im angefochtenen Bescheid (vgl. dessen Seite 19). Die Feststellungen zum „ XXXX -Stellvertreter“ des Vereins gründen sich auf eine Internet-Recherche des Bundesverwaltungsgerichtes vom 09.03.2023 sowie auf ein Telefonat, das das Bundesverwaltungsgericht am selben Tag mit dem Stellvertreter führte (vgl. den Aktenvermerk OZ 62) und werden vom Rechtsanwalt der Beschwerdeführerin in der Verhandlung nicht bestritten (vgl. Seite 5 der Niederschrift vom 13.04.2023). Die Feststellungen zum Verein und dessen Statuten ergeben sich aus den unbestrittenen Ausführungen im angefochtenen Bescheid vergleiche dessen Seite 19). Die Feststellungen zum „ römisch 40 -Stellvertreter“ des Vereins gründen sich auf eine Internet-Recherche des Bundesverwaltungsgerichtes vom 09.03.2023 sowie auf ein Telefonat,

das das Bundesverwaltungsgericht am selben Tag mit dem Stellvertreter führte vergleiche den Aktenvermerk OZ 62) und werden vom Rechtsanwalt der Beschwerdeführerin in der Verhandlung nicht bestritten vergleiche Seite 5 der Niederschrift vom 13.04.2023).

Die festgestellte tabellarische Auflistung der Schaltungen des Vereins im Jahr 2018 in mehreren Zeitungen bzw. Online-Medien wurde samt dem Hinweis der Stellungnahme der Beschwerdeführerin vom 09.03.2020 an den Rechnungshof entnommen (zitiert in und beiliegend der Mitteilung des Rechnungshofes vom 05.06.2020 zum Rechenschaftsbericht 2018 der Beschwerdeführerin und Teil der Akten der belangten Behörde).

Die Feststellungen zu den Gesamtausgaben für diese Schaltungen gründen sich auf diese Tabelle sowie die unbestrittenen Feststellungen im angefochtenen Bescheid (vgl. dessen Seite 16). Die Feststellungen zu den Einnahmen des Vereins ergeben sich einerseits aus den unbestrittenen Feststellungen des angefochtenen Bescheides (vgl. wiederum dessen Seite 16) sowie andererseits aus dem E-Mail der Zeugin vom 31.10.2019 an den Rechnungshof zur Offenlegung der Personenkomitees (beiliegend der Mitteilung des Rechnungshofes vom 05.06.2020). Die Feststellungen zu den Gesamtausgaben für diese Schaltungen gründen sich auf diese Tabelle sowie die unbestrittenen Feststellungen im angefochtenen Bescheid vergleiche dessen Seite 16). Die Feststellungen zu den Einnahmen des Vereins ergeben sich einerseits aus den unbestrittenen Feststellungen des angefochtenen Bescheides vergleiche wiederum dessen Seite 16) sowie andererseits aus dem E-Mail der Zeugin vom 31.10.2019 an den Rechnungshof zur Offenlegung der Personenkomitees (beiliegend der Mitteilung des Rechnungshofes vom 05.06.2020).

Die Feststellungen zum Inhalt der Schaltungen stützen sich auf die Einsichtnahme des Bundesverwaltungsgerichtes in die von der Beschwerdeführerin dem Rechnungshof mit Schreiben vom 09.03.2020 übermittelten Schaltungen (beiliegend der Mitteilung des Rechnungshofes vom 05.06.2020). Dass XXXX als Spitzenkandidat der Beschwerdeführerin zur Landtagswahl 2018 in XXXX antrat und seit dem Jahr 2013 XXXX der Beschwerdeführerin ist, ist unstrittig (vgl. zu den Informationen des Landes XXXX [Abruf am 18.04.2023]: <https://ltw2018. XXXX .gv.at/> sowie <https://www. XXXX .gv.at/Politik/Landesregierung/L XXXX>). Die Feststellungen zum Inhalt der Schaltungen stützen sich auf die Einsichtnahme des Bundesverwaltungsgerichtes in die von der Beschwerdeführerin dem Rechnungshof mit Schreiben vom 09.03.2020 übermittelten Schaltungen (beiliegend der Mitteilung des Rechnungshofes vom 05.06.2020). Dass römisch 40 als Spitzenkandidat der Beschwerdeführerin zur Landtagswahl 2018 in römisch 40 antrat und seit dem Jahr 2013 römisch 40 der Beschwerdeführerin ist, ist unstrittig vergleiche zu den Informationen des Landes römisch 40 [Abruf am 18.04.2023]: <https://ltw2018. römisch 40 .gv.at/> sowie <https://www. römisch 40 .gv.at/Politik/Landesregierung/L römisch 40>).

Dass diesen Schaltungen ein Werbewert für XXXX Landesorganisation XXXX beizumessen ist, liegt für das Bundesverwaltungsgericht angesichts deren Gestaltung als ausdrückliche Unterstützungserklärungen zur Wiederwahl des Landeshauptmannes auf der Hand. Zudem gaben sowohl die Zeugin als auch der Rechtsanwalt der Beschwerdeführerin in der Verhandlung an, dass davon auszugehen sei, dass diese Schaltungen jedenfalls für die XXXX Landesorganisation XXXX einen Werbewert hätten (vgl. die Seiten 23 bzw. 29 der Niederschrift vom 14.02.2023; zum zumindest abgeleiteten Werbewert auch für die Beschwerdeführerin vgl. die Erwägungen in der rechtlichen Beurteilung unter II.3.4.1.). Dass diesen Schaltungen ein Werbewert für römisch 40 Landesorganisation römisch 40 beizumessen ist, liegt für das Bundesverwaltungsgericht angesichts deren Gestaltung als ausdrückliche Unterstützungserklärungen zur Wiederwahl des Landeshauptmannes auf der Hand. Zudem gaben sowohl die Zeugin als auch der Rechtsanwalt der Beschwerdeführerin in der Verhandlung an, dass davon auszugehen sei, dass diese Schaltungen jedenfalls für die römisch 40 Landesorganisation römisch 40 einen Werbewert hätten vergleiche die Seiten 23 bzw. 29 der Niederschrift vom 14.02.2023; zum zumindest abgeleiteten Werbewert auch für die Beschwerdeführerin vergleiche die Erwägungen in der rechtlichen Beurteilung unter römisch zwei.3.4.1.).

2.4. Keine Gegenleistung der Beschwerdeführerin und der XXXX Landesorganisation XXXX : 2.4. Keine Gegenleistung der Beschwerdeführerin und der römisch 40 Landesorganisation römisch 40 :

Die Feststellungen zur mangelnden Gegenleistung ergeben sich aus den Angaben der Zeugin und des Rechtsanwaltes der Beschwerdeführerin in der Verhandlung (vgl. die Seiten 5 bzw. 23 der Niederschrift vom 14.02.2023). Die Feststellungen zur mangelnden Gegenleistung ergeben sich aus den Angaben der Zeugin und des Rechtsanwaltes der Beschwerdeführerin in der Verhandlung vergleiche die Seiten 5 bzw. 23 der Niederschrift vom 14.02.2023).

2.5. Rechenschaftsbericht 2018 und Kenntnisstand der Beschwerdeführerin zum „ XXXX Personenkomitee“
Rechenschaftsbericht 2018 und Kenntnisstand der Beschwerdeführerin zum „ römisch 40 Personenkomitee“:

Die Feststellungen zur parteiinternen Nachfrage der Beschwerdeführerin zu Personenkomitees und der einzigen Rückmeldung durch die XXXX Landesorganisation XXXX ergeben sich aus den Angaben der Zeugin in der Verhandlung (vgl. Seite 22 der Niederschrift vom 14.02.2023) in Verbindung mit den mit Schriftsatz der Beschwerdeführerin vom 01.03.2023 vorgelegten Unterlagen (E-Mail der Zeugin vom 20.08.2019 an alle Landesorganisationen, Rückantwort der Landesorganisation mit E-Mail vom 25.09.2019). Die Feststellungen zur parteiinternen Nachfrage der Beschwerdeführerin zu Personenkomitees und der einzigen Rückmeldung durch die römisch 40 Landesorganisation römisch 40 ergeben sich aus den Angaben der Zeugin in der Verhandlung vergleiche Seite 22 der Niederschrift vom 14.02.2023) in Verbindung mit den mit Schriftsatz der Beschwerdeführerin vom 01.03.2023 vorgelegten Unterlagen (E-Mail der Zeugin vom 20.08.2019 an alle Landesorganisationen, Rückantwort der Landesorganisation mit E-Mail vom 25.09.2019).

Die Feststellungen zur Höhe der Einnahmen aus Spenden der XXXX Landesorganisation XXXX in der 1. Version des Rechenschaftsberichtes 2018 vom 27.09.2019 sind unbestritten (vgl. Seite 16 des angefochtenen Bescheides). Dass es betreffend den Verein „ XXXX Personenkomitee“ keine Spendenmeldung (weder von Seiten der Landesorganisation an die Beschwerdeführerin, noch in der 1. Version des Rechenschaftsberichtes 2018) gab, bestätigte die Zeugin in der Verhandlung (vgl. Seite 23 der Niederschrift vom 14.02.2023). Die Feststellungen zur Höhe der Einnahmen aus Spenden der römisch 40 Landesorganisation römisch 40 in der 1. Version des Rechenschaftsberichtes 2018 vom 27.09.2019 sind unbestritten vergleiche Seite 16 des angefochtenen Bescheides). Dass es betreffend den Verein „ römisch 40 Personenkomitee“ keine Spendenmeldung (weder von Seiten der Landesorganisation an die Beschwerdeführerin, noch in der 1. Version des Rechenschaftsberichtes 2018) gab, bestätigte die Zeugin in der Verhandlung vergleiche Seite 23 der Niederschrift vom 14.02.2023).

Die Feststellungen zur Offenlegung des Personenkomitees gegenüber dem Rechnungshof gründen sich auf das E-Mail der Zeugin vom 31.10.2019 samt Beilagen (beiliegend der Mitteilung des Rechnungshofes vom 05.06.2020).

Die Feststellungen zur Meldung der Beschwerdeführerin betreffend Sachleistungen des Vereins „ XXXX Personenkomitee“ im Jahr 2018 (nach der Aufforderung durch den Rechnungshof vom 17.02.2020) ergeben sich aus dem Schreiben der Beschwerdeführerin vom 09.03.2020 (beiliegend der Mitteilung des Rechnungshofes vom 05.06.2020). Dass die Beschwerdeführerin hierauf keine Ergänzung bzw. Richtigstellung des Rechenschaftsberichtes 2018 vornahm, ist dem entsprechenden (und festgestellten) Hinweis in ihrem Schreiben vom 09.03.2020 zu entnehmen. Die Feststellungen zur Meldung der Beschwerdeführerin betreffend Sachleistungen des Vereins „ römisch 40 Personenkomitee“ im Jahr 2018 (nach der Aufforderung durch den Rechnungshof vom 17.02.2020) ergeben sich aus dem Schreiben der Beschwerdeführerin vom 09.03.2020 (beiliegend der Mitteilung des Rechnungshofes vom 05.06.2020). Dass die Beschwerdeführerin hierauf keine Ergänzung bzw. Richtigstellung des Rechenschaftsberichtes 2018 vornahm, ist dem entsprechenden (und festgestellten) Hinweis in ihrem Schreiben vom 09.03.2020 zu entnehmen.

Da die Beschwerdeführerin jedenfalls vor der Nachfrage durch den Rechnungshof im Februar 2020 vom Personenkomitee und dessen möglichen Leistungen durch die Landesorganisation informiert wurde (vgl. die E-Mails vom 25.09.2019 und vom 31.10.2019), besteht für das Bundesverwaltungsgericht keine Notwendigkeit, dem Beweisantrag des Rechtsanwaltes der Beschwerdeführerin auf Einvernahme eines informierten Vertreters des Personenkomitees zum Beweis dafür, dass das Komitee nicht in Absprache mit der Landesorganisation gegründet worden sei (vgl. die Seiten 29f der Niederschrift vom 14.02.2023), beizutreten. In der weiteren Verhandlung verzichtete der Rechtsanwalt der Beschwerdeführerin zudem auf die Einvernahme des Stellvertreters des Personenkomitees (vgl. Seite 8 der Niederschrift vom 13.04.2023). Dazu ist nur ergänzend anzumerken, dass eine Partei nicht in die Gründung eines Personenkomitees eingebunden sein muss, um von diesem in weiterer Folge unterstützt werden zu können. Da die Beschwerdeführerin jedenfalls vor der Nachfrage durch den Rechnungshof im Februar 2020 vom Personenkomitee und dessen möglichen Leistungen durch die Landesorganisation informiert wurde vergleiche die E-Mails vom 25.09.2019 und vom 31.10.2019), besteht für das Bundesverwaltungsgericht keine Notwendigkeit, dem Beweisantrag des Rechtsanwaltes der Beschwerdeführerin auf Einvernahme eines informierten Vertreters des Personenkomitees zum Beweis dafür, dass das Komitee nicht in Absprache mit der Landesorganisation gegründet worden sei vergleiche die Seiten 29f der Niederschrift vom 14.02.2023), beizutreten. In der weiteren Verhandlung verzichtete der

Rechtsanwalt der Beschwerdeführerin zudem auf die Einvernahme des Stellvertreters des Personenkomitees vergleiche Seite 8 der Niederschrift vom 13.04.2023). Dazu ist nur ergänzend anzumerken, dass eine Partei nicht in die Gründung eines Personenkomitees eingebunden sein muss, um von diesem in weiterer Folge unterstützt werden zu können.

Ebenso wenig ist dem in der Beschwerde gestellten Beweisantrag, ein Gutachten aus dem Bereich der Informationstechnologie zum Beweis dafür einzuholen, dass jede Website auf eine beliebige Website weiterleiten könne, nicht zu folgen, da die Klärung der Frage, von wem die Weiterleitung von der Website des Personenkomitees auf die Website der XXXX Landesorganisation XXXX technisch eingerichtet worden sein könnte, vom Bundesverwaltungsgericht vorliegend nicht als entscheidungsrelevant erachtet wird. Ebenso wenig ist dem in der Beschwerde gestellten Beweisantrag, ein Gutachten aus dem Bereich der Informationstechnologie zum Beweis dafür einzuholen, dass jede Website auf eine beliebige Website weiterleiten könne, nicht zu folgen, da die Klärung der Frage, von wem die Weiterleitung von der Website des Personenkomitees auf die Website der römisch 40 Landesorganisation römisch 40 technisch eingerichtet worden sein könnte, vom Bundesverwaltungsgericht vorliegend nicht als entscheidungsrelevant erachtet wird.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A)

3.1. Rechtslage:

3.1.1. Die im vorliegenden Fall (es geht um den Rechenschaftsbericht der Beschwerdeführerin des Jahres 2018) zeitraumbezogen maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG), BGBl. I Nr. 56/2012 in der Fassung BGBl. I Nr. 25/2018, lauten auszugsweise wie folgt: 3.1.1. Die im vorliegenden Fall (es geht um den Rechenschaftsbericht der Beschwerdeführerin des Jahres 2018) zeitraumbezogen maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 56 aus 2012, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 25 aus 2018,, lauten auszugsweise wie folgt:

„Gründung, Satzung, Transparenz

§ 1. [...] Paragraph eins, [...]

(2) Eine politische Partei ist eine dauernd organisierte Verbindung, die durch gemeinsame Tätigkeit auf eine umfassende Beeinflussung der staatlichen Willensbildung, insbesondere durch die Teilnahme an Wahlen zu allgemeinen Vertretungskörpern und dem Europäischen Parlament, abzielt und deren Satzung beim Bundesministerium für Inneres hinterlegt ist.

[...]“

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne der folgenden Paragraphen bezeichnet Paragraph 2, Im Sinne der folgenden Paragraphen bezeichnet:

1. ‚politische Partei‘: jede Partei im Sinne des § 1,1. ‚politische Partei‘: jede Partei im Sinne des Paragraph eins,,

[...]

3. ‚nahestehende Organisation‘: eine von der politischen Partei (einschließlich ihrer Gliederungen im Sinne des § 5 Abs.

1) getrennte Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit, die diese politische Partei unterstützt oder an der Willensbildung dieser politischen Partei insbesondere durch Entsendungen in Organe mitwirkt oder an deren Willensbildung diese politische Partei insbesondere durch Entsendungen in Organe mitwirkt, sofern diese Art der Zusammenarbeit zwischen der politischen Partei und der Organisation entweder in deren Rechtsgrundlagen oder in den Satzungen der Partei festgelegt ist. Parlamentarische Klubs im Sinne des § 1 des Klubfinanzierungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 156, und Rechtsträger im Sinne des § 1 Abs. 2 des Publizistikförderungsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 369, sowie Landtagsklubs und je Partei eine vom jeweiligen Bundesland geförderte Bildungseinrichtung dieser Partei, sind keine nahestehenden Organisationen im Sinne dieses Gesetzes, 3. ‚nahestehende Organisation‘: eine von der politischen Partei (einschließlich ihrer Gliederungen im Sinne des Paragraph 5, Absatz eins,) getrennte Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit, die diese politische Partei unterstützt oder an der Willensbildung dieser politischen Partei

insbesondere durch Entsendungen in Organe mitwirkt oder an deren Willensbildung diese politische Partei insbesondere durch Entsendungen in Organe mitwirkt, sofern diese Art der Zusammenarbeit zwischen der politischen Partei und der Organisation entweder in deren Rechtsgrundlagen oder in den Satzungen der Partei festgelegt ist. Parlamentarische Klubs im Sinne des Paragraph eins, des Klubfinanzierungsgesetzes 1985, Bundesgesetzblatt Nr. 156, und Rechtsträger im Sinne des Paragraph eins, Absatz 2, des Publizistikförderungsgesetzes 1984, Bundesgesetzblatt Nr. 369, sowie Landtagsklubs und je Partei eine vom jeweiligen Bundesland geförderte Bildungseinrichtung dieser Partei, sind keine nahestehenden Organisationen im Sinne dieses Gesetzes,

[...]

5. ‚Spende‘: jede Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention, die natürliche oder juristische Personen

a. einer politischen Partei oder

b. einer wahlwerbenden Partei, die keine politische Partei ist, oder

c. einer Gliederung der politischen Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt oder

d. einer nahestehenden Organisation, mit Ausnahme jener im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, sowie jener Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen, oder d. einer nahestehenden Organisation, mit Ausnahme jener im Sinne des Paragraph 4 a, Absatz 2, Ziffer 3, Einkommensteuergesetz 1988, Bundesgesetzblatt Nr. 400, sowie jener Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen, oder

e. an Abgeordnete, die auf einem von einer politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, oder

f. an Wahlwerber, die auf einem von einer politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben,

ohne entsprechende Gegenleistung gewähren. Nicht als Spende anzusehen sind Mitgliedsbeiträge, Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre, Zuwendungen von Berufs- und Wirtschaftsverbänden und anderen Interessenvertretungen mit freiwilliger Mitgliedschaft im Sinne des Artikels II Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 391/1975 an die in ihren Organen vertretenen Gruppierungen sowie Zuwendungen von gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen an die in ihren Organen vertretenen Gruppierungen, ohne entsprechende Gegenleistung gewähren. Nicht als Spende anzusehen sind Mitgliedsbeiträge, Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre, Zuwendungen von Berufs- und Wirtschaftsverbänden und anderen Interessenvertretungen mit freiwilliger Mitgliedschaft im Sinne des Artikels römisch zwei Absatz eins, des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Nr. 391 aus 1975, an die in ihren Organen vertretenen Gruppierungen sowie Zuwendungen von gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen an die in ihren Organen vertretenen Gruppierungen,

[...]“

„Rechenschaftsbericht

§ 5. (1) Jede politische Partei hat über die Art ihrer Einnahmen und Ausgaben jährlich mit einem Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben. Dieser Bericht hat auch jene Gliederungen der politischen Partei zu erfassen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Der Rechenschaftsbericht unterteilt sich in zwei Berichtsteile, wobei im ersten Teil die Einnahmen und Ausgaben der Bundesorganisation und im zweiten Teil jene ihrer territorialen Gliederungen (Landes-, Bezirks-, Gemeindeorganisationen) auszuweisen sind, und zwar unabhängig davon, ob diese eigene Rechtspersönlichkeit besitzen oder selbst Parteien im Sinne des § 1 sind. Der Berichtsteil über die Bezirks- und Gemeindeorganisationen umfasst abweichend von

Abs. 4 und 5 eine Gegenüberstellung der Gesamtsumme der Einnahmen und Ausgaben. Die Erstellung des jeweiligen Berichtsinhaltes obliegt der betreffenden Parteiorganisation. Soweit eine politische Partei nach § 1 als territoriale Gliederung bereits von einem Rechenschaftsbericht nach dem dritten Satz erfasst ist, gilt ihre Rechenschaftspflicht als erfüllt. Paragraph 5, (1) Jede politische Partei hat über die Art ihrer Einnahmen und Ausgaben jährlich mit einem Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben. Dieser Bericht hat auch jene Gliederungen der politischen Partei zu erfassen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Der Rechenschaftsbericht unterteilt sich in zwei Berichtsteile, wobei im ersten Teil die Einnahmen und Ausgaben der Bundesorganisation und im zweiten Teil jene ihrer territorialen Gliederungen (Landes-, Bezirks-, Gemeindeorganisationen) auszuweisen sind, und zwar unabhängig davon, ob diese eigene Rechtspersönlichkeit besitzen oder selbst Parteien im Sinne des Paragraph eins, sind. Der

Berichtsteil über die Bezirks- und Gemeindeorganisationen umfasst abweichend von , Absatz 4 und 5 eine Gegenüberstellung der Gesamtsumme der Einnahmen und Ausgaben. Die Erstellung des jeweiligen Berichtsinhaltes obliegt der betreffenden Parteiorganisation. Soweit eine politische Partei nach Paragraph eins, als territoriale Gliederung bereits von einem Rechenschaftsbericht nach dem dritten Satz erfasst ist, gilt ihre Rechenschaftspflicht als erfüllt.

(1a) Dem Rechenschaftsbericht ist eine Auflistung der Bezeichnungen jener territorialen Gliederungen (Landes-, Bezirks-, Gemeindeorganisationen) anzuschließen, welche im zweiten Teil des Berichts Berücksichtigung finden.

(2) Dieser Rechenschaftsbericht muss von zwei nicht durch Kanzleigemeinschaft verbundenen Wirtschaftsprüfern (§ 9) überprüft und unterzeichnet werden (§ 8). Die Wirtschaftsprüfer werden vom Rechnungshof für fünf Jahre aus einem Fünfvorschlag der jeweiligen politischen Partei bestellt. Eine unmittelbar darauffolgende Wiederbestellung ist unzulässig.(2) Dieser Rechenschaftsbericht muss von zwei nicht durch Kanzleigemeinschaft verbundenen Wirtschaftsprüfern (Paragraph 9,) überprüft und unterzeichnet werden (Paragraph 8,). Die Wirtschaftsprüfer werden vom Rechnungshof für fünf Jahre aus einem Fünfvorschlag der jeweiligen politischen Partei bestellt. Eine unmittelbar darauffolgende Wiederbestellung ist unzulässig.

[...]

(7) Jede politische Partei hat bis zum 30. September des folgenden Jahres den Rechenschaftsbericht samt Spenden-, Sponsoring- und Inseratenlisten und Liste der Beteiligungsunternehmen gemäß Abs. 6 dem Rechnungshof zu übermitteln. Nahestehende Organisationen und Gliederungen der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, sowie Abgeordnete und Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, haben dazu der politischen Partei die für die Spenden-, Sponsoring- und Inseratenlisten erforderlichen vollständigen und korrekten Angaben zu übermitteln. Die im ersten Satz genannte Frist kann vom Rechnungshof im Falle eines begründeten Ersuchens der politischen Partei um bis 4 Wochen verlängert werden.“(7) Jede politische Partei hat bis zum 30. September des folgenden Jahres den Rechenschaftsbericht samt Spenden-, Sponsoring- und Inseratenlisten und Liste der Beteiligungsunternehmen gemäß Absatz 6, dem Rechnungshof zu übermitteln. Nahestehende Organisationen und Gliederungen der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, sowie Abgeordnete und Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, haben dazu der politischen Partei die für die Spenden-, Sponsoring- und Inseratenlisten erforderlichen vollständigen und korrekten Angaben zu übermitteln. Die im ersten Satz genannte Frist kann vom Rechnungshof im Falle eines begründeten Ersuchens der politischen Partei um bis 4 Wochen verlängert werden.“

„Spenden

§ 6. (1) Jede politische Partei kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Spenden (§ 2 Z 5) annehmen.Paragraph 6, (1) Jede politische Partei kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Spenden (Paragraph 2, Ziffer 5,) annehmen.

[...]

(4) Spenden, deren Gesamtbetrag in einem Kalenderjahr (Rechenschaftsjahr) den Betrag von 3 500 Euro übersteigen, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders auszuweisen. Spenden an Bundes-, Landes- und Bezirksorganisationen sind dabei zusammenzurechnen.

(5) Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50 000 Euro übersteigen, sind dem Rechnungshof unverzüglich zu melden. Dieser hat die Spenden unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders unverzüglich auf der Website des Rechnungshofes zu veröffentlichen.

(6) Politische Parteien dürfen keine Spenden annehmen von:

1. parlamentarischen Klubs im Sinne des Klubfinanzierungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 156, und Landtagsklubs¹. parlamentarischen Klubs im Sinne des Klubfinanzierungsgesetzes 1985, Bundesgesetzblatt Nr. 156, und Landtagsklubs,

2. Rechtsträgern im Sinne des § 1 Abs. 2 Publizistikförderungsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 369, und von Ländern geförderten Bildungseinrichtungen der Parteien,2. Rechtsträgern im Sinne des Paragraph eins, Absatz 2, Publizistikförderungsgesetzes 1984, Bundesgesetzblatt Nr. 369, und von Ländern geförderten Bildungseinrichtungen

der Parteien,

3. öffentlich-rechtlichen Körperschaften,

4. gemeinnützigen Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 1 bis 3 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, sowie Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen, 4. gemeinnützigen Einrichtungen im Sinne des Paragraph 4 a, Absatz 2, Ziffer eins bis 3 Einkommensteuergesetz 1988, Bundesgesetzblatt Nr. 400, sowie Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen,

5. Unternehmungen und Einrichtungen, an denen die öffentliche Hand mit mindestens 25 vH beteiligt ist,

6. ausländischen natürlichen oder juristischen Personen, sofern die Spende den Betrag von 2 500 Euro (Anm. 1) übersteigt, 6. ausländischen natürlichen oder juristischen Personen, sofern die Spende den Betrag von 2 500 Euro Anmerkung 1) übersteigt,

7. natürlichen oder juristischen Personen, sofern es sich um eine Spende in bar handelt, die den Betrag von 2 500 Euro (Anm. 1) übersteigt, 7. natürlichen oder juristischen Personen, sofern es sich um eine Spende in bar handelt, die den Betrag von 2 500 Euro Anmerkung 1) übersteigt,

8. anonymen Spendern, sofern die Spende im Einzelfall mehr als 1 000 Euro (Anm. 1) beträgt, 8. anonymen Spendern, sofern die Spende im Einzelfall mehr als 1 000 Euro Anmerkung 1) beträgt,

9. natürlichen oder juristischen Personen, die erkennbar eine Spende eines nicht genannten Dritten weiterleiten wollen, sofern die Spende mehr als 1 000 Euro (Anm. 1) beträgt, 9. natürlichen oder juristischen Personen, die erkennbar eine Spende eines nicht genannten Dritten weiterleiten wollen, sofern die Spende mehr als 1 000 Euro Anmerkung 1) beträgt,

10. natürlichen oder juristischen Personen, die der Partei erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder rechtlichen Vorteils eine Spende gewähren wollen und

11. Dritten, die Spenden gegen ein von der Partei zu zahlendes Entgelt für diese Partei einwerben wollen.

(7) Nach Abs. 6 unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr, an den Rechnungshof weiterzuleiten. Der Rechnungshof hat die eingehenden Beträge auf einem gesonderten Konto zu verwahren und überdies in seinem Tätigkeitsbericht (Art. 126d Abs. 1 B-VG) anzuführen. (7) Nach Absatz 6, unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr, an den Rechnungshof weiterzuleiten. Der Rechnungshof hat die eingehenden Beträge auf einem gesonderten Konto zu verwahren und überdies in seinem Tätigkeitsbericht (Artikel 126 d, Absatz eins, B-VG) anzuführen.

(8) Der Rechnungshof leitet die innerhalb eines Kalenderjahres nach Abs. 7 eingegangenen Beträge zu Beginn des darauf folgenden Kalenderjahres an Einrichtungen weiter, die mildtätigen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen. (8) Der Rechnungshof leitet die innerhalb eines Kalenderjahres nach Absatz 7, eingegangenen Beträge zu Beginn des darauf folgenden Kalenderjahres an Einrichtungen weiter, die mildtätigen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen.

(9) Abs. 3 bis 8 sind sinngemäß auf alle Gliederungen einer Partei, auf Abgeordnete und Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, und auf nahestehende Organisationen, ausgenommen jene im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, sowie Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen, anzuwenden. (9) Absatz 3 bis 8 sind sinngemäß auf alle Gliederungen einer Partei, auf Abgeordnete und Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, und auf nahestehende Organisationen, ausgenommen jene im Sinne des Paragraph 4 a, Absatz 2, Ziffer 3, Einkommensteuergesetz 1988, Bundesgesetzblatt Nr. 400, sowie Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen, anzuwenden.

[...]"

„Prüfung durch den Rechnungshof und Sanktionen

§ 10. (1) Der von einer politischen Partei zu erstellende Rechenschaftsbericht (§ 5) unterliegt auch der Kontrolle des Rechnungshofes. Paragraph 10, (1) Der von einer politischen Partei zu erstellende Rechenschaftsbericht (Paragraph 5,) unterliegt auch der Kontrolle des Rechnungshofes.

(2) Der Rechnungshof hat die ziffernmäßige Richtigkeit des Rechenschaftsberichts und dessen Übereinstimmung mit diesem Bundesgesetz nach Maßgabe der folgenden Absätze zu prüfen.

[...]

(6) Wurden im Rechenschaftsbericht unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht und konnten diese auch nicht durch die politische Partei oder den durch den Rechnungshof beauftragten Wirtschaftsprüfer beseitigt werden oder hat die betroffene Partei die Frist gemäß Abs. 4 ungenutzt verstreichen lassen, ist eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens zu verhängen und zwar im Falle eines Verstoßes gegen § 5 Abs. 4 oder Abs. 5 oder § 7 in der Höhe von bis zu 30 000 Euro, bei Verstößen gegen § 5 Abs. 6 in der Höhe von bis zu 100 000 Euro. Resultiert der Verstoß gegen § 5 Abs. 6 oder gegen § 7 aus einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft oder Angabe einer nahestehenden Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, so ist diese zur Stellungnahme im Sinne des Abs. 4 aufzufordern. Konnten die unrichtigen oder unvollständigen Angaben nicht durch die nahestehende Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, oder den durch den Rechnungshof beauftragten Wirtschaftsprüfer beseitigt werden, oder ist die gemäß Abs. 4 eingeräumte Frist ungenutzt abgelaufen, so ist über die nahestehende Organisation oder die Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, eine Geldbuße bis zu 30 000 bzw. 100 000 Euro zu verhängen.

(6) Wurden im Rechenschaftsbericht unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht und konnten diese auch nicht durch die politische Partei oder den durch den Rechnungshof beauftragten Wirtschaftsprüfer beseitigt werden oder hat die betroffene Partei die Frist gemäß Absatz 4, ungenutzt verstreichen lassen, ist eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens zu verhängen und zwar im Falle eines Verstoßes gegen Paragraph 5, Absatz 4, oder Absatz 5, oder Paragraph 7, in der Höhe von bis zu 30 000 Euro, bei Verstößen gegen Paragraph 5, Absatz 6, in der Höhe von bis zu 100 000 Euro. Resultiert der Verstoß gegen Paragraph 5, Absatz 6, oder gegen Paragraph 7, aus einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft oder Angabe einer nahestehenden Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, so ist diese zur Stellungnahme im Sinne des Absatz 4, aufzufordern. Konnten die unrichtigen oder unvollständigen Angaben nicht durch die nahestehende Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, oder den durch den Rechnungshof beauftragten Wirtschaftsprüfer beseitigt werden, oder ist die gemäß Absatz 4, eingeräumte Frist ungenutzt abgelaufen, so ist über die nahestehende Organisation oder die Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, eine Geldbuße bis zu 30 000 bzw. 100 000 Euro zu verhängen.

(7) Hat eine politische Partei Spenden unter Verstoß gegen § 6 Abs. 4 nicht ausgewiesen oder entgegen § 6 Abs. 5 nicht gemeldet oder unter Verstoß gegen § 6 Abs. 6 angenommen, ist über sie eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des erlangten Betrages, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrages, zu verhängen. Resultiert der Verstoß aus einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft oder Angabe einer nahestehenden Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, so ist die Geldbuße über die nahestehende Organisation oder die Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, zu verhängen.

(7) Hat eine politische Partei Spenden unter Verstoß gegen Paragraph 6, Absatz 4, nicht ausgewiesen oder entgegen Paragraph 6, Absatz 5, nicht gemeldet oder unter Verstoß gegen Paragraph 6, Absatz 6, angenommen, ist über sie eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des erlangten Betrages, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrages, zu verhängen. Resultiert der Verstoß aus einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft oder Angabe einer nahestehenden Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, so ist die Geldbuße über die nahestehende Organisation oder die Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, zu verhängen.

[...]“

„Unabhängiger Parteien-Transparenz-Senat

§ 11. (1) (Verfassungsbestimmung) Zur Verhängung von Geldbußen und Geldstrafen nach diesem Bundesgesetz ist der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat eingerichtet, der aufgrund der vom Rechnungshof übermittelten Unterlagen zu entscheiden hat. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senates sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

Paragraph 11, (1) (Verfassungsbestimmung) Zur Verhängung von Geldbußen und Geldstrafen nach diesem Bundesgesetz ist der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat eingerichtet, der aufgrund der vom Rechnungshof übermittelten Unterlagen zu entscheiden hat. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senates sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

[...]

(8) Der Senat entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Entscheidungen über Geldbußen sind auf der Website des Senates und zusammen mit dem Rechenschaftsbericht der betroffenen Partei auch auf deren Website zu veröffentlichen. Die Entscheidungen des Senates unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senates entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Senat.

[...]“

„Sanktionen

§ 12. (1) Der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat hat auf Grund einer vom Rechnungshof erstatteten Mitteilung über die politische Partei mit Bescheid die Geldbuße zu verhängen.Paragraph 12, (1) Der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat hat auf Grund einer vom Rechnungshof erstatteten Mitteilung über die politische Partei mit Bescheid die Geldbuße zu verhängen.

[...]“

3.1.2. § 6 Abs. 9a PartG idFBGBl. I Nr. 55/2019 (Inkrafttreten: 09.07.2019, Außerkrafttreten: 31.12.2022) lautete folgendermaßen:3.1.2. Paragraph 6, Absatz 9 a, PartG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 55 aus 2019, (Inkrafttreten: 09.07.2019, Außerkrafttreten: 31.12.2022) lautete folgendermaßen:

„Spenden

§ 6.Paragraph 6,

[...]

(9a) Einnahmen und Ausgaben von Personenkomitees im Zeitraum von 1. Jänner 2017 bis 1. Juli 2019 sind gegenüber dem Rechnungshof bis spätestens 1. Jänner 2020 offenzulegen.

[...]“

3.2. Zum angefochtenen Bescheid:

Mit Spruchpunkt I.2. des angefochtenen Bescheides wurde die Beschwerdeführerin aufgrund der auf den Rechenschaftsbericht der Beschwerdeführerin des Jahres 2018 bezogenen Mitteilung des Rechnungshofes vom 05.06.2020 gemäß § 10 Abs. 7 erster Satz, erster Fall PartG idF BGBl I Nr. 25/2018 verpflichtet, „wegen Nicht-Ausweis von Spenden seitens des Vereines , XXXX Personenkomitee‘ in der Gesamthöhe von EUR XXXX eine Geldbuße in Höhe von EUR XXXX zu entrichten“. Mit Spruchpunkt II. wurde der Beschwerdeführerin aufgetragen, ua. diese Geldbuße auf ein näher genanntes Konto des Bundeskanzleramtes einzuzahlen.Mit Spruchpunkt römisch eins.2. des angefochtenen Bescheides wurde die Beschwerdeführerin aufgrund der auf den Rechenschaftsbericht der Beschwerdeführerin des Jahres 2018 bezogenen Mitteilung des Rechnungshofes vom 05.06.2020 gemäß Paragraph 10, Absatz 7, erster Satz, erster Fall PartG in der Fassung BGBl I Nr. 25 aus 2018, verpflichtet, „wegen Nicht-Ausweis von Spenden seitens des Vereines , römisch 40 Personenkomitee‘ in der Gesamthöhe von EUR römisch 40 eine Geldbuße in Höhe von EUR römisch 40 zu entrichten“. Mit Spruchpunkt römisch zwei. wurde der Beschwerdeführerin aufgetragen, ua. diese Geldbuße auf ein näher genanntes Konto des Bundeskanzleramtes einzuzahlen.

3.3. Zur vorliegenden Beschwerde:

Die Beschwerde ist rechtzeitig und zulässig.

Sie macht hinsichtlich der Spruchpunkte I.2. und II. des angefochtenen Bescheides zunächst geltend, dass die Aktivitäten des Personenkomitees gemäß der vorliegend anzuwendenden Fassung des PartG keine Spenden im Sinne des PartG darstellen würden. Zweitens, liege keine Annahme der Spende durch die Beschwerdeführerin gemäß § 10 Abs. 7 erster Satz, erster Fall PartG vor. Da die Beschwerdeführerin keine ausreichende Kenntnis über die Problematik erlangt gehabt habe, sei ihr, drittens, die Einhaltung des § 6 Abs. 4 PartG nicht möglich gewesen. Aus diesem Grund sei die Geldbuße gemäß § 10 Abs. 7 PartG jedenfalls nicht über die Beschwerdeführerin, sondern allenfalls über die XXXX Landesorganisation XXXX (aufgrund der unrichtigen Auskunft der Landesorganisation) zu verhängen gewesen.Sie macht hinsichtlich der Spruchpunkte römisch eins.2. und römisch zwei. des angefochtenen Bescheides zunächst

geltend, dass die Aktivitäten des Personenkomitees gemäß der vorliegend anzuwendenden Fassung des PartG keine Spenden im Sinne des PartG darstellen würden. Zweitens, liege keine Annahme der Spende durch die Beschwerdeführerin gemäß Paragraph 10, Absatz 7, erster Satz, erster Fall PartG vor. Da die Beschwerdeführerin keine ausreichende Kenntnis über die Problematik erlangt gehabt habe, sei ihr, drittens, die Einhaltung des Paragraph 6, Absatz 4, PartG nicht möglich gewesen. Aus diesem Grund sei die Geldbuße gemäß Paragraph 10, Absatz 7, PartG jedenfalls nicht über die Beschwerdeführerin, sondern allenfalls über die römisch 40 Landesorganisation römisch 40 (aufgrund der unrichtigen Auskunft der Landesorganisation) zu verhängen gewesen.

3.4. Dem Beschwerdevorbringen ist nicht zu folgen:

3.4.1. Vorliegen einer Spende gemäß § 2 Z 5 PartG: 3.4.1. Vorliegen einer Spende gemäß Paragraph 2, Ziffer 5, PartG:

Unter den Begriff der Spende im Sinne des § 2 Z 5 PartG fällt jede Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention, die natürliche oder juristische Personen ua. einer politischen Partei

(lit. a) oder einer Gliederung der politischen Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt

(lit. c), ohne entsprechende Gegenleistung gewähren. Unter den Begriff der Spende im Sinne des Paragraph 2, Ziffer 5, PartG fällt jede Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention, die natürliche oder juristische Personen ua. einer politischen Partei, (Litera a,) oder einer Gliederung der politischen Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, (Litera c,), ohne entsprechende Gegenleistung gewähren.

In einem mit dem Beschwerdefall vergleichbaren Verfahren betreffend von Dritten zugunsten einer politischen Partei geschalteten Inseraten sprach der Verwaltungsgerichtshof im Zusammenhang mit § 2 Z 5 PartG Folgendes aus (VwGH 24.05.2022, Ro 2021/03/0025): In einem mit dem Beschwerdefall vergleichbaren Verfahren betreffend von Dritten zugunsten einer politischen Partei geschalteten Inseraten sprach der Verwaltungsgerichtshof im Zusammenhang mit Paragraph 2, Ziffer 5, PartG Folgendes aus (VwGH 24.05.2022, Ro 2021/03/0025):

„18 Die revisionswerbende Partei zieht in ihrem Vorbringen die Feststellungen betreffend den (ihr zugekommenen) Werbewert der verfahrensgegenständlichen Veröffentlichungen nicht in Zweifel.

19 Damit steht aber fest, dass durch die Veröffentlichungen, in denen in der Art von Inseraten entweder ausdrücklich oder durch die Gestaltung (mit Wahlkreuzzeichen für die revisionswerbende Partei bzw. deren Spitzenkandidaten) zur Wahl der revisionswerbenden Partei aufgerufen wurde, ohne dass die revisionswerbende Partei dafür eine Gegenleistung (insbesondere ein Entgelt für die Schaltung der Veröffentlichungen) erbracht hat, Sachleistungen an die revisionswerbende Partei erfolgt sind, die als Spenden im Sinne des § 2 Z 5 PartG anzusehen sind. 19 Damit steht aber fest, dass durch die Veröffentlichungen, in denen in der Art von Inseraten entweder ausdrücklich oder durch die Gestaltung (mit Wahlkreuzzeichen für die revisionswerbende Partei bzw. deren Spitzenkandidaten) zur Wahl der revisionswerbenden Partei aufgerufen wurde, ohne dass die revisionswerbende Partei dafür eine Gegenleistung (insbesondere ein Entgelt für die Schaltung der Veröffentlichungen) erbracht hat, Sachleistungen an die revisionswerbende Partei erfolgt sind, die als Spenden im Sinne des Paragraph 2, Ziffer 5, PartG anzusehen sind.

20 [...]

21 Im vorliegenden Fall kommt es aber weder darauf an, ob die revisionswerbende Partei vor der Veröffentlichung der verfahrensgegenständlichen ‚Inserate‘ davon gewusst hat, davon hätte wissen können oder ob sie die Veröffentlichung hätte verhindern können, noch darauf, ob die revisionswerbende Partei rechtliche Schritte gegen die Veröffentlichung unternommen hat oder überhaupt hätte unternehmen können. Der der Verhängung der Geldbuße zugrundeliegende Vorwurf betrifft nämlich nicht den Umstand der Veröffentlichung (und die ‚Annahme‘ dieser Spende durch die revisionswerbende Partei), sondern die unterlassene Ausweisung der durch die Veröffentlichungen erfolgten Spenden im Rechenschaftsbericht. Dass die revisionswerbende Partei (erst) nach der Veröffentlichung ‚von den inkriminierten Inseraten‘ erfahren hat, räumt die Revision ausdrücklich ein. Damit war ihr aber bekannt, dass eine ihr gewährte Sachleistung ohne Gegenleistung vorlag, die – da der Wert die im Jahr 2017 maßgebliche Betragsgrenze nach § 6 Abs. 4 PartG überschritten hat – im Rechenschaftsbericht auszuweisen gewesen wäre. 21 Im vorliegenden Fall kommt es aber weder darauf an, ob die revisionswerbende Partei vor der Veröffentlichung der verfahrensgegenständlichen ‚Inserate‘ davon gewusst hat, davon hätte wissen können oder ob sie die Veröffentlichung hätte verhindern können, noch darauf, ob die revisionswerbende Partei rechtliche Schritte gegen die Veröffentlichung unternommen hat oder überhaupt hätte unternehmen können. Der der Verhängung der Geldbuße zugrundeliegende Vorwurf betrifft nämlich nicht den Umstand der Veröffentlichung (und die ‚Annahme‘ dieser Spende durch die revisionswerbende Partei),

sondern die unterlassene Ausweisung der durch die Veröffentlichungen erfolgten Spenden im Rechenschaftsbericht. Dass die revisionswerbende Partei (erst) nach der Veröffentlichung ‚von den inkriminierten Inseraten‘ erfahren hat, räumt die Revision ausdrücklich ein. Damit war ihr aber bekannt, dass eine ihr gewährte Sachleistung ohne Gegenleistung vorlag, die – da der Wert die im Jahr 2017 maßgebliche Betragsgrenze nach Paragraph 6, Absatz 4, PartG überschritten hat – im Rechenschaftsbericht auszuweisen gewesen wäre.“

Im Beschwerdefall ist es weder strittig, dass die Beschwerdeführerin eine politische Partei im Sinne von § 1 PartG ist, noch, dass die XXXX Landesorganisation XXXX eine Gliederung der Beschwerdeführerin (§ 5 Abs. 1 PartG) mit eigener Rechtspersönlichkeit ist. Im Beschwerdefall ist es weder strittig, dass die Beschwerdeführerin eine politische Partei im Sinne von Paragraph eins, PartG ist, noch, dass die römisch 40 Landesorganisation römisch 40 eine Gliederung der Beschwerdeführerin (Paragraph 5, Absatz eins, PartG) mit eigener Rechtspersönlichkeit ist.

Des Weiteren steht fest, dass durch die festgestellten (kostenpflichtigen) Schaltungen im Auftrag des gegenständlichen Personenkomitees, in denen die Wiederwahl des (als Spitzenkandidat der Beschwerdeführerin antretenden) Landeshauptmannes durch bekannte und private Personen ausdrücklich unterstützt wurde, der Beschwerdeführerin bzw. deren Gliederung Sachleistungen gewährt wurden, ohne dass die Beschwerdeführerin oder die XXXX Landesorganisation XXXX dafür eine Gegenleistung erbrachten. Dass diesen Schaltungen ein Werbewert für die XXXX Landesorganisation XXXX beizumessen ist, steht ebenfalls fest und wird auch von der Beschwerdeführerin nicht bestritten. Des Weiteren steht fest, dass durch die festgestellten (kostenpflichtigen) Schaltungen im Auftrag des gegenständlichen Personenkomitees, in denen die Wiederwahl des (als Spitzenkandidat der Beschwerdeführerin antretenden) Landeshauptmannes durch bekannte und private Personen ausdrücklich unterstützt wurde, der Beschwerdeführerin bzw. deren Gliederung Sachleistungen gewährt wurden, ohne dass die Beschwerdeführerin oder die römisch 40 Landesorganisation römisch 40 dafür eine Gegenleistung erbrachten. Dass diesen Schaltungen ein Werbewert für die römisch 40 Landesorganisation römisch 40 beizumessen ist, steht ebenfalls fest und wird auch von der Beschwerdeführerin nicht bestritten.

Damit ist aber unter Beachtung der zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 24.05.2022/Ro 2021/03/0025, Rz 18f) zweifellos davon auszugehen und insoweit der belangten Behörde beizutreten, dass die vorliegenden Schaltungen (Sachleistungen) als Spenden im Sinne des § 2 Z 5 PartG zu qualifizieren sind. Dem Beschwerdevorbringen, dass aus eigenem Antrieb erfolgte Aktivitäten eines Personenkomitees vor Inkrafttreten der speziellen Bestimmungen zu Personenkomitees (Novelle BGBl. I Nr. 55/2019) keine Spenden im Sinne des PartG darstellen würden, ist daher aus den dargelegten Gründen nicht zu folgen. Damit ist aber unter Beachtung der zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vergleiche VwGH 24.05.2022, Ro 2021/03/0025, Rz 18f) zweifellos davon auszugehen und insoweit der belangten Behörde beizutreten, dass die vorliegenden Schaltungen (Sachleistungen) als Spenden im Sinne des Paragraph 2, Ziffer 5, PartG zu qualifizieren sind. Dem Beschwerdevorbringen, dass aus eigenem Antrieb erfolgte Aktivitäten eines Personenkomitees vor Inkrafttreten der speziellen Bestimmungen zu Personenkomitees (Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 55 aus 2019,) keine Spenden im Sinne des PartG darstellen würden, ist daher aus den dargelegten Gründen nicht zu folgen.

Die belangte Behörde spezifizierte im angefochtenen Bescheid allerdings nicht ausdrücklich, ob sie vom Vorliegen einer Spende gemäß § 2 Z 5 lit. a und/oder lit. c PartG ausging. Aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichtes sind in der konkreten Konstellation beide Tatbestände als erfüllt zu betrachten. Jedenfalls besteht ein Werbewert für die XXXX Landesorganisation XXXX, sodass die Voraussetzungen des § 2 Z 5 lit. c PartG fraglos gegeben sind. Da der Landeshauptmann, der der Beschwerdeführerin zuzurechnen bzw. zugehörig ist, 2018 zur Wiederwahl stand, muss zudem davon ausgegangen werden, dass dessen Parteizugehörigkeit umfassend bekannt war und – auch wenn die Schaltungen die Beschwerdeführerin bzw. den Parteinaamen nicht explizit erwähnten – diese schon durch die Hervorhebung des Namens des (amtierenden) Landeshauptmannes geeignet sind, einen Werbewert auch zugunsten der Beschwerdeführerin zu entfalten, zumal XXXX seit dem Jahr 2013 auch XXXX der Beschwerdeführerin ist. Es ist daher anzunehmen, dass § 2 Z 5 lit. a PartG ebenfalls erfüllt wird. Die belangte Behörde spezifizierte im angefochtenen Bescheid allerdings nicht ausdrücklich, ob sie vom Vorliegen einer Spende gemäß Paragraph 2, Ziffer 5, Litera a, und/oder Litera c, PartG ausging. Aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichtes sind in der konkreten Konstellation beide Tatbestände als erfüllt zu betrachten. Jedenfalls besteht ein Werbewert für die römisch 40 Landesorganisation römisch 40, sodass die Voraussetzungen des Paragraph 2, Ziffer 5, Litera c, PartG fraglos gegeben sind. Da der Landeshauptmann, der der Beschwerdeführerin zuzurechnen bzw. zugehörig ist, 2018 zur Wiederwahl stand, muss

zudem davon ausgegangen werden, dass dessen Parteizugehörigkeit umfassend bekannt war und – auch wenn die Schaltungen die Beschwerdeführerin bzw. den Parteienamen nicht explizit erwähnten – diese schon durch die Hervorhebung des Namens des (amtierenden) Landeshauptmannes geeignet sind, einen Werbewert auch zugunsten der Beschwerdeführerin zu entfalten, zumal römisch 40 seit dem Jahr 2013 auch römisch 40 der Beschwerdeführerin ist. Es ist daher anzunehmen, dass Paragraph 2, Ziffer 5, Litera a, PartG ebenfalls erfüllt wird.

Auf die – in der Beschwerde geltend gemachte mangelnde – Annahme der vorliegenden Sachspende durch die Beschwerdeführerin und/oder ihre Gliederung kommt es im Beschwerdefall in Anbetracht des zu prüfenden Verstoßes gegen § 6 Abs. 4 PartG nicht an (siehe wiederum VwGH 24.05.2022, Ro 2021/03/0025, Rz 21, sowie die Ausführungen im Folgenden). Auf die – in der Beschwerde geltend gemachte mangelnde – Annahme der vorliegenden Sachspende durch die Beschwerdeführerin und/oder ihre Gliederung kommt es im Beschwerdefall in Anbetracht des zu prüfenden Verstoßes gegen Paragraph 6, Absatz 4, PartG nicht an (siehe wiederum VwGH 24.05.2022, Ro 2021/03/0025, Rz 21, sowie die Ausführungen im Folgenden).

3.4.2. Verpflichtung zum Ausweis von Spenden gemäß § 6 Abs. 4 PartG: 3.4.2. Verpflichtung zum Ausweis von Spenden gemäß Paragraph 6, Absatz 4, PartG:

Gemäß § 6 Abs. 1 PartG kann jede politische Partei nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Spenden (§ 2 Z 5 PartG) annehmen. Gemäß § 6 Abs. 4 PartG sind Spenden, deren Gesamtbetrag in einem Kalenderjahr (Rechenschaftsjahr) den Betrag von 3.500 Euro übersteigen, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders auszuweisen. Spenden an Bundes-, Landes- und Bezirksorganisationen sind dabei zusammenzurechnen. Gemäß Paragraph 6, Absatz eins, PartG kann jede politische Partei nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Spenden (Paragraph 2, Ziffer 5, PartG) annehmen. Gemäß Paragraph 6, Absatz 4, PartG sind Spenden, deren Gesamtbetrag in einem Kalenderjahr (Rechenschaftsjahr) den Betrag von 3.500 Euro übersteigen, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders auszuweisen. Spenden an Bundes-, Landes- und Bezirksorganisationen sind dabei zusammenzurechnen.

Unter Beachtung der zuvor zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 24.05.2022, Ro 2021/03/0025, Rz 17) ist zunächst klarzustellen, dass der der Verhängung der Geldbuße im angefochtenen Bescheid zugrunde gelegte Sachverhalt nicht die Annahme einer nach § 6 Abs. 6 PartG unzulässigen Spende, sondern stattdessen den Umstand betraf, dass eine der Beschwerdeführerin zugekommene (als solche nach der grundsätzlichen Regelung des § 6 Abs. 1 PartG nicht unzulässige) Spende entgegen § 6 Abs. 4 PartG nicht im Rechenschaftsbericht für das Jahr 2018 ausgewiesen wurde (siehe insbesondere die Begründung auf Seite 21 des angefochtenen Bescheides). Unter Beachtung der zuvor zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 24.05.2022, Ro 2021/03/0025, Rz 17) ist zunächst klarzustellen, dass der der Verhängung der Geldbuße im angefochtenen Bescheid zugrunde gelegte Sachverhalt nicht die Annahme einer nach Paragraph 6, Absatz 6, PartG unzulässigen Spende, sondern stattdessen den Umstand betraf, dass eine der Beschwerdeführerin zugekommene (als solche nach der grundsätzlichen Regelung des Paragraph 6, Absatz eins, PartG nicht unzulässige) Spende entgegen Paragraph 6, Absatz 4, PartG nicht im Rechenschaftsbericht für das Jahr 2018 ausgewiesen wurde (siehe insbesondere die Begründung auf Seite 21 des angefochtenen Bescheides).

Nach den im Beschwerdefall getroffenen Feststellungen betrugen die Ausgaben des Personenkomitees für diverse Schaltungen betreffend die Unterstützung der Wiederwahl des amtierenden Landeshauptmannes in XXXX Print- bzw. Online-Medien im Jahr 2018 insgesamt XXXX Euro. Im Rechenschaftsbericht 2018 (1. Version) der Beschwerdeführerin vom 27.09.2019 waren die Einnahmen aus Spenden der XXXX Landesorganisation XXXX allerdings nur mit XXXX Euro ausgewiesen. Zudem fand sich in der Spendenliste keine Spende des Vereins „ XXXX Personenkomitee“. Nach den im Beschwerdefall getroffenen Feststellungen betrugen die Ausgaben des Personenkomitees für diverse Schaltungen betreffend die Unterstützung der Wiederwahl des amtierenden Landeshauptmannes in römisch 40 Print- bzw. Online-Medien im Jahr 2018 insgesamt römisch 40 Euro. Im Rechenschaftsbericht 2018 (1. Version) der Beschwerdeführerin vom 27.09.2019 waren die Einnahmen aus Spenden der römisch 40 Landesorganisation römisch 40 allerdings nur mit römisch 40 Euro ausgewiesen. Zudem fand sich in der Spendenliste keine Spende des Vereins „ römisch 40 Personenkomitee“.

Der belangten Behörde kann daher nicht entgegengetreten werden, wenn sie im angefochtenen Bescheid davon ausging, dass eine Sachspende des Personenkomitees an die Beschwerdeführerin bzw. deren Gliederung in der Höhe von XXXX Euro vorlag, die gemäß § 6 Abs. 4 PartG im Rechenschaftsbericht des Jahres 2018 hätte ausgewiesen werden

müssen. Da gemäß § 6 Abs. 4 zweiter Satz PartG die Spenden an Bundes-, Landes- und Bezirksorganisationen dabei zusammenzurechnen sind, kommt es nicht darauf an, ob der Werbewert der gegenständlichen Spende der Bundespartei und/oder der Landesorganisation zugutekam. Der belangten Behörde kann daher nicht entgegengetreten werden, wenn sie im angefochtenen Bescheid davon ausging, dass eine Sachspende des Personenkomitees an die Beschwerdeführerin bzw. deren Gliederung in der Höhe von römisch 40 Euro vorlag, die gemäß Paragraph 6, Absatz 4, PartG im Rechenschaftsbericht des Jahres 2018 hätte ausgewiesen werden müssen. Da gemäß Paragraph 6, Absatz 4, zweiter Satz PartG die Spenden an Bundes-, Landes- und Bezirksorganisationen dabei zusammenzurechnen sind, kommt es nicht darauf an, ob der Werbewert der gegenständlichen Spende der Bundespartei und/oder der Landesorganisation zugutekam.

Da es im vorliegenden Fall des Weiteren nicht darauf ankommt (in diesem Sinne VwGH 24.05.2022, Ro 2021/03/0025, Rz 21), ob die Beschwerdeführerin vor der Veröffentlichung der Schaltungen davon gewusst und diesen zB zugestimmt hat, da der Vorwurf die unterlassene Ausweisung der durch die Schaltungen erfolgten Spenden im Rechenschaftsbericht betrifft, muss auf das entsprechende Vorbringen der Beschwerdeführerin zur mangelnden Annahme der Spende bzw. zur fehlenden Vorab-Information über die Spende nicht weiter eingegangen werden.

Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, dass sie von den Schaltungen erst viel zu spät und nach der Erstellung des Rechenschaftsberichtes für das Jahr 2018 erfahren habe, ist ihr Folgendes zu entgegenen:

Nach den getroffenen Feststellungen wusste die Beschwerdeführerin (konkret auch die Bundespartei) jedenfalls am 25.09.2019 von der Existenz des Vereins „ XXXX Personenkomitee“ und jedenfalls am 31.10.2019 davon, dass der Verein seine Einnahmen im Jahr 2018 ua. für Schaltungen in diversen Medien verwendete. Die Beschwerdeführerin war damit (rund ein Monat nach der Einreichung der 1. Version des Rechenschaftsberichtes 2018 vom 27.09.2019, aber) mehr als drei Monate vor der Nachfrage durch den Rechnungshof vom 17.02.2020 zum Rechenschaftsbericht 2018 sowie speziell zum vorliegenden Personenkomitee darüber informiert, dass im Jahr 2018 Leistungen des Vereins der Landesorganisation bzw. der Beschwerdeführerin zugutegekommen sind. Die Beschwerdeführerin selbst spricht in ihrer (getrennt von der Einreichung des Rechenschaftsberichtes 2018, aber relativ zeitnah danach erfolgten) Offenlegung gemäß § 6 Abs. 9a PartG gegenüber dem Rechnungshof implizit eine Unterstützung durch das Personenkomitee an (vgl. unter II.1.5.: „[...] Darüber hinaus gab es im fraglichen Zeitraum keine Personenkomitees die die XXXX unterstützt haben.“). Nach den getroffenen Feststellungen wusste die Beschwerdeführerin (konkret auch die Bundespartei) jedenfalls am 25.09.2019 von der Existenz des Vereins „ römisch 40 Personenkomitee“ und jedenfalls am 31.10.2019 davon, dass der Verein seine Einnahmen im Jahr 2018 ua. für Schaltungen in diversen Medien verwendete. Die Beschwerdeführerin war damit (rund ein Monat nach der Einreichung der 1. Version des Rechenschaftsberichtes 2018 vom 27.09.2019, aber) mehr als drei Monate vor der Nachfrage durch den Rechnungshof vom 17.02.2020 zum Rechenschaftsbericht 2018 sowie speziell zum vorliegenden Personenkomitee darüber informiert, dass im Jahr 2018 Leistungen des Vereins der Landesorganisation bzw. der Beschwerdeführerin zugutegekommen sind. Die Beschwerdeführerin selbst spricht in ihrer (getrennt von der Einreichung des Rechenschaftsberichtes 2018, aber relativ zeitnah danach erfolgten) Offenlegung gemäß Paragraph 6, Absatz 9 a, PartG gegenüber dem Rechnungshof implizit eine Unterstützung durch das Personenkomitee an vergleiche unter römisch zwei.1.5.: „[...] Darüber hinaus gab es im fraglichen Zeitraum keine Personenkomitees die die römisch 40 unterstützt haben.“).

Aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichtes ist es daher nicht nachvollziehbar, warum die Beschwerdeführerin erst mit Schreiben vom 09.03.2020 (und erst auf Nachfrage durch den Rechnungshof am 17.02.2020) gegenüber dem Rechnungshof „vorsichtshalber“ eine Meldung dazu erstattet hat und nicht zB initiativ zum Thema Personenkomitee einerseits an die Landesorganisation für vertiefende Informationen und Nachforschungen und andererseits an den Rechnungshof für eine Nachfrage, wie mit möglichen nicht ausgewiesenen Sachspenden eines Personenkomitees umzugehen ist, herangetreten ist und in weiterer Folge eine tatsächliche Ergänzung bzw. Richtigstellung des Rechenschaftsberichtes 2018 vorgenommen hat.

Zudem muss berücksichtigt werden, dass – wie festgestellt – zumindest XXXX Landesgeschäftsführersitzungen mit der Bundespartei stattfinden, die dem Informationsaustausch zwischen Bund und Ländern dienen. Wenn die Zeugin in der Verhandlung darauf hinweist, dass sie nicht beantworten könne, ob es bei der Landesorganisation ein Bewusstsein dafür gegeben habe, dass infolge des (von Dritten gegründeten) Personenkomitees eine allfällige Spendenmeldung erforderlich sein könnte (vgl. Seite 24 der Niederschrift vom 14.02.2023), muss ihr entgegengehalten werden, dass bei Erstellung des Rechenschaftsberichtes 2018 das PartG schon mehr als fünf Jahre in Kraft war, dh. eine ausreichende

Sensibilisierung der Beschwerdeführerin zumindest dahingehend gegeben gewesen sein müsste, dass Inserate bzw. Schaltungen von Dritten im Hinblick auf die Vorgaben des PartG genau zu prüfen sind. Zudem muss berücksichtigt werden, dass – wie festgestellt – zumindest römisch 40 Landesgeschäftsführersitzungen mit der Bundespartei stattfinden, die dem Informationsaustausch zwischen Bund und Ländern dienen. Wenn die Zeugin in der Verhandlung darauf hinweist, dass sie nicht beantworten könne, ob es bei der Landesorganisation ein Bewusstsein dafür gegeben habe, dass infolge des (von Dritten gegründeten) Personenkomitees eine allfällige Spendenmeldung erforderlich sein könnte (vergleiche Seite 24 der Niederschrift vom 14.02.2023), muss ihr entgegengehalten werden, dass bei Erstellung des Rechenschaftsberichtes 2018 das PartG schon mehr als fünf Jahre in Kraft war, dh. eine ausreichende Sensibilisierung der Beschwerdeführerin zumindest dahingehend gegeben gewesen sein müsste, dass Inserate bzw. Schaltungen von Dritten im Hinblick auf die Vorgaben des PartG genau zu prüfen sind.

Soweit in der Verhandlung von der Zeugin und dem Zeugen in dieser Hinsicht mehrmals die eigene Rechtspersönlichkeit der Landesorganisationen angesprochen wird (vgl. zB Seite 25 der Niederschrift vom 14.02.2023), die eine Überprüfungsmöglichkeit der Bundespartei einschränke, ist aus dem zuvor Gesagten zu folgern, dass es der Bundespartei – gerade um die Erfüllung der Anforderungen des PartG zu gewährleisten – daran gelegen sein muss, ihre Gliederungen entsprechend umfangreich zu informieren und auszubilden, um keine Verletzungen zB der Spendenregelungen des § 6 PartG, die eine Geldbuße nach sich ziehen können, zu riskieren. Soweit in der Verhandlung von der Zeugin und dem Zeugen in dieser Hinsicht mehrmals die eigene Rechtspersönlichkeit der Landesorganisationen angesprochen wird (vergleiche zB Seite 25 der Niederschrift vom 14.02.2023), die eine Überprüfungsmöglichkeit der Bundespartei einschränke, ist aus dem zuvor Gesagten zu folgern, dass es der Bundespartei – gerade um die Erfüllung der Anforderungen des PartG zu gewährleisten – daran gelegen sein muss, ihre Gliederungen entsprechend umfangreich zu informieren und auszubilden, um keine Verletzungen zB der Spendenregelungen des Paragraph 6, PartG, die eine Geldbuße nach sich ziehen können, zu riskieren.

Dazu ist weiters zu beachten, dass die Zeugin in der Verhandlung zunächst nicht beantworten konnte (vgl. Seite 24 der Niederschrift vom 14.02.2023), ob die Leitlinien der Beschwerdeführerin seither (dh. seit der Erstellung des Rechenschaftsberichtes für das Jahr 2018 bzw. seit dem angefochtenen Bescheid) für Konstellationen wie die hier gegenständliche (Schaltungen eines Personenkomitees zugunsten einer Landesorganisation) adaptiert wurden. In der weiteren Verhandlung verwies die Zeugin zwar darauf, dass die Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit der jüngsten Novelle zum PartG die „aktuellen Vorgaben zum Umgang mit Personenkomitees“ in die Leitlinien aufgenommen habe (vgl. Seite 6 der Niederschrift vom 13.04.2023); dass die Beschwerdeführerin die Landesorganisationen über Konstellationen wie die hier gegenständliche aber speziell informiert bzw. darauf aufmerksam gemacht habe, um das diesbezügliche Bewusstsein der Landesorganisationen für künftige Meldungen zu erhöhen, ist weder den Angaben der Zeugin zu entnehmen, noch wird Derartiges vom Rechtsanwalt der Beschwerdeführerin geltend gemacht (vgl. die Seiten 4 sowie 6f der Niederschrift vom 13.04.2023). Dazu ist weiters zu beachten, dass die Zeugin in der Verhandlung zunächst nicht beantworten konnte (vergleiche Seite 24 der Niederschrift vom 14.02.2023), ob die Leitlinien der Beschwerdeführerin seither (dh. seit der Erstellung des Rechenschaftsberichtes für das Jahr 2018 bzw. seit dem angefochtenen Bescheid) für Konstellationen wie die hier gegenständliche (Schaltungen eines Personenkomitees zugunsten einer Landesorganisation) adaptiert wurden. In der weiteren Verhandlung verwies die Zeugin zwar darauf, dass die Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit der jüngsten Novelle zum PartG die „aktuellen Vorgaben zum Umgang mit Personenkomitees“ in die Leitlinien aufgenommen habe (vergleiche Seite 6 der Niederschrift vom 13.04.2023); dass die Beschwerdeführerin die Landesorganisationen über Konstellationen wie die hier gegenständliche aber speziell informiert bzw. darauf aufmerksam gemacht habe, um das diesbezügliche Bewusstsein der Landesorganisationen für künftige Meldungen zu erhöhen, ist weder den Angaben der Zeugin zu entnehmen, noch wird Derartiges vom Rechtsanwalt der Beschwerdeführerin geltend gemacht (vergleiche die Seiten 4 sowie 6f der Niederschrift vom 13.04.2023).

Zusammengefasst war der Beschwerdeführerin damit spätestens am 31.10.2019 bekannt, dass eine ihr oder ihrer Landesorganisation im Jahr 2018 gewährte Sachleistung ohne Gegenleistung vorliegen könnte, die möglicherweise im Rechenschaftsbericht für das Jahr 2018 auszuweisen gewesen wäre. Gerade vor dem Hintergrund eines der Ziele des PartG, eine erhöhte Transparenz bezüglich der Zulässigkeit und Offenlegung von Spenden zu schaffen (vgl. RV 1782 BlgNR, 24. GP), wäre es aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichtes an der Beschwerdeführerin – dh. der politischen Partei, die den Rechenschaftsbericht zu erstellen hat (vgl. § 5 und § 10 Abs. 1 PartG) – gelegen gewesen, die von der

Landesorganisation (wenn auch in einem anderen Kontext) erhaltenen Informationen initiativ (und nicht erst aufgrund „des Ersuchens des Rechnungshofes“, wie es die Beschwerde anführt) weiterzuverfolgen, die Landesorganisation entsprechend anzuleiten und die erforderlichen (Nach-)Meldungen an den Rechnungshof zu richten. Da die Beschwerdeführerin vertiefende Nachforschungen in dieser Angelegenheit nach dem Ersuchen des Rechnungshofes im Februar 2020 erfolgreich (und nach den Feststellungen in einer Zeit von knapp drei Wochen) durchführte, kann auch nicht angenommen werden, dass ihr diese Vorgehensweise nicht zumutbar gewesen wäre. Zusammengefasst war der Beschwerdeführerin damit spätestens am 31.10.2019 bekannt, dass eine ihr oder ihrer Landesorganisation im Jahr 2018 gewährte Sachleistung ohne Gegenleistung vorliegen könnte, die möglicherweise im Rechenschaftsbericht für das Jahr 2018 auszuweisen gewesen wäre. Gerade vor dem Hintergrund eines der Ziele des PartG, eine erhöhte Transparenz bezüglich der Zulässigkeit und Offenlegung von Spenden zu schaffen vergleiche Regierungsvorlage 1782 BlgNR, 24. GP), wäre es aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichtes an der Beschwerdeführerin – dh. der politischen Partei, die den Rechenschaftsbericht zu erstellen hat vergleiche Paragraph 5 und Paragraph 10, Absatz eins, PartG) – gelegen gewesen, die von der Landesorganisation (wenn auch in einem anderen Kontext) erhaltenen Informationen initiativ (und nicht erst aufgrund „des Ersuchens des Rechnungshofes“, wie es die Beschwerde anführt) weiterzuverfolgen, die Landesorganisation entsprechend anzuleiten und die erforderlichen (Nach-)Meldungen an den Rechnungshof zu richten. Da die Beschwerdeführerin vertiefende Nachforschungen in dieser Angelegenheit nach dem Ersuchen des Rechnungshofes im Februar 2020 erfolgreich (und nach den Feststellungen in einer Zeit von knapp drei Wochen) durchführte, kann auch nicht angenommen werden, dass ihr diese Vorgehensweise nicht zumutbar gewesen wäre.

Vor diesem Hintergrund kann der belangten Behörde insgesamt nicht entgegengetreten werden, wenn sie die gegenständlichen Schaltungen als Spenden im Sinne des § 2 Z 5 PartG angesehen hat, deren Nichtausweisung im Rechenschaftsbericht der Beschwerdeführerin für das Jahr 2018 als Verstoß gegen § 6 Abs. 4 PartG anzusehen war. Vor diesem Hintergrund kann der belangten Behörde insgesamt nicht entgegengetreten werden, wenn sie die gegenständlichen Schaltungen als Spenden im Sinne des Paragraph 2, Ziffer 5, PartG angesehen hat, deren Nichtausweisung im Rechenschaftsbericht der Beschwerdeführerin für das Jahr 2018 als Verstoß gegen Paragraph 6, Absatz 4, PartG anzusehen war.

3.4.3. Verhängung einer Geldbuße gemäß § 10 Abs. 7 PartG: 3.4.3. Verhängung einer Geldbuße gemäß Paragraph 10, Absatz 7, PartG:

Gemäß § 10 Abs. 7 PartG ist, hat eine politische Partei Spenden unter Verstoß gegen § 6 Abs. 4 PartG nicht ausgewiesen oder entgegen § 6 Abs. 5 PartG nicht gemeldet oder unter Verstoß gegen § 6 Abs. 6 PartG angenommen, über sie eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des erlangten Betrages, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrages, zu verhängen. Resultiert der Verstoß aus einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft oder Angabe einer nahestehenden Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, so ist die Geldbuße über die nahestehende Organisation oder die Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, zu verhängen. Gemäß Paragraph 10, Absatz 7, PartG ist, hat eine politische Partei Spenden unter Verstoß gegen Paragraph 6, Absatz 4, PartG nicht ausgewiesen oder entgegen Paragraph 6, Absatz 5, PartG nicht gemeldet oder unter Verstoß gegen Paragraph 6, Absatz 6, PartG angenommen, über sie eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des erlangten Betrages, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrages, zu verhängen. Resultiert der Verstoß aus einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft oder Angabe einer nahestehenden Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, so ist die Geldbuße über die nahestehende Organisation oder die Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, zu verhängen.

Die belangte Behörde argumentierte dazu im angefochtenen Bescheid, dass es unstrittig sei, dass die Beschwerdeführerin die fraglichen Spenden im Rechenschaftsbericht 2018 nicht ausgewiesen habe, weil sie (weiterhin) der Auffassung gewesen sei, bei den Aktivitäten des Personenkomitees handle es sich nicht um Spenden im Sinne des § 2 Z 5 PartG. Die belangte Behörde halte im Hinblick auf das Fehlen einschlägiger Judikatur zu dieser Rechtsfrage und im Hinblick auf die Offenlegung des Sachverhalts durch die Beschwerdeführerin die Verhängung der Mindestbuße im Ausmaß des erlangten Betrages für angemessen. Die belangte Behörde argumentierte dazu im angefochtenen Bescheid, dass es unstrittig sei, dass die Beschwerdeführerin die fraglichen Spenden im Rechenschaftsbericht 2018 nicht ausgewiesen habe, weil sie (weiterhin) der Auffassung gewesen sei, bei den Aktivitäten des Personenkomitees

handle es sich nicht um Spenden im Sinne des Paragraph 2, Ziffer 5, PartG. Die belangte Behörde halte im Hinblick auf das Fehlen einschlägiger Judikatur zu dieser Rechtsfrage und im Hinblick auf die Offenlegung des Sachverhalts durch die Beschwerdeführerin die Verhängung der Mindestbuße im Ausmaß des erlangten Betrages für angemessen.

In der Beschwerde wird dagegen vorgebracht, dass ein allfälliger Verstoß gegen § 6 Abs. 4 PartG auf eine unrichtige Auskunft bzw. Angabe der XXXX Landesorganisation XXXX zurückzuführen sei, weshalb der Beschwerdeführerin die Einhaltung der Bestimmung des § 6 Abs. 4 PartG „nicht einmal möglich“ gewesen sei. Sobald die Beschwerdeführerin ausreichend Kenntnis über die Problematik erlangt gehabt habe, habe sie vorsichtshalber umgehend eine Meldung an den Rechnungshof erstattet. Die Geldbuße sei daher jedenfalls nicht über die Beschwerdeführerin, sondern allenfalls über die XXXX Landesorganisation XXXX zu verhängen gewesen. In der Beschwerde wird dagegen vorgebracht, dass ein allfälliger Verstoß gegen Paragraph 6, Absatz 4, PartG auf eine unrichtige Auskunft bzw. Angabe der römisch 40 Landesorganisation römisch 40 zurückzuführen sei, weshalb der Beschwerdeführerin die Einhaltung der Bestimmung des Paragraph 6, Absatz 4, PartG „nicht einmal möglich“ gewesen sei. Sobald die Beschwerdeführerin ausreichend Kenntnis über die Problematik erlangt gehabt habe, habe sie vorsichtshalber umgehend eine Meldung an den Rechnungshof erstattet. Die Geldbuße sei daher jedenfalls nicht über die Beschwerdeführerin, sondern allenfalls über die römisch 40 Landesorganisation römisch 40 zu verhängen gewesen.

Dieser Argumentation vermag das Bundesverwaltungsgericht im konkreten Fall nicht beizutreten.

Dabei ist zu zunächst berücksichtigen, dass der Verwaltungsgerichtshof – wenn auch zu einem Verstoß gegen § 6 Abs. 6 iVm § 10 Abs. 7 Part-G in Bezug auf nahestehende Organisationen, die allerdings sowohl in § 10 Abs. 7 wie auch in § 6 Abs. 9 PartG auf einer Ebene mit den Gliederungen einer Partei genannt werden – insbesondere Folgendes festgehalten hat (VwGH 24.05.2022, Ro 2021/03/0025): Dabei ist zu zunächst berücksichtigen, dass der Verwaltungsgerichtshof – wenn auch zu einem Verstoß gegen Paragraph 6, Absatz 6, in Verbindung mit Paragraph 10, Absatz 7, Part-G in Bezug auf nahestehende Organisationen, die allerdings sowohl in Paragraph 10, Absatz 7, wie auch in Paragraph 6, Absatz 9, PartG auf einer Ebene mit den Gliederungen einer Partei genannt werden – insbesondere Folgendes festgehalten hat (VwGH 24.05.2022, Ro 2021/03/0025):

„63 Dem Gesetzgeber kann nicht unterstellt werden, dass nahestehende Organisationen zwar durch § 6 Abs. 9 PartG in gleicher Weise wie die politische Partei selbst zur Einhaltung der Spendenregelungen des § 6 PartG, insbesondere auch des Spendenannahmeverbots nach § 6 Abs. 6 PartG, verpflichtet werden sollten, dass ein Verstoß gegen dieses Verbot aber folgenlos bleiben solle, indem aufgrund eines derartigen Verstoßes weder über die politische Partei noch über die nahestehende Organisation eine Geldbuße verhängt werden könnte. Vor diesem Hintergrund ist § 10 Abs. 7 PartG dahin auszulegen, dass auch im Fall eines Verstoßes gegen das Spendenannahmeverbot des § 6 Abs. 6 PartG durch eine nahestehende Organisation grundsätzlich eine Geldbuße über die politische Partei zu verhängen ist, es sei denn, dass die politische Partei von der Annahme dieser Spende aufgrund einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft oder Angabe der nahestehenden Organisation keine Kenntnis hatte, und daher daran gehindert war, die Spende zur Vermeidung einer Geldbuße rechtzeitig im Sinne des § 6 Abs. 7 PartG weiterzuleiten. In diesem Fall wäre die Geldbuße nicht über die politische Partei, sondern über die nahestehende Organisation zu verhängen.“ 63 Dem Gesetzgeber kann nicht unterstellt werden, dass nahestehende Organisationen zwar durch Paragraph 6, Absatz 9, PartG in gleicher Weise wie die politische Partei selbst zur Einhaltung der Spendenregelungen des Paragraph 6, PartG, insbesondere auch des Spendenannahmeverbots nach Paragraph 6, Absatz 6, PartG, verpflichtet werden sollten, dass ein Verstoß gegen dieses Verbot aber folgenlos bleiben solle, indem aufgrund eines derartigen Verstoßes weder über die politische Partei noch über die nahestehende Organisation eine Geldbuße verhängt werden könnte. Vor diesem Hintergrund ist Paragraph 10, Absatz 7, PartG dahin auszulegen, dass auch im Fall eines Verstoßes gegen das Spendenannahmeverbot des Paragraph 6, Absatz 6, PartG durch eine nahestehende Organisation grundsätzlich eine Geldbuße über die politische Partei zu verhängen ist, es sei denn, dass die politische Partei von der Annahme dieser Spende aufgrund einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft oder Angabe der nahestehenden Organisation keine Kenntnis hatte, und daher daran gehindert war, die Spende zur Vermeidung einer Geldbuße rechtzeitig im Sinne des Paragraph 6, Absatz 7, PartG weiterzuleiten. In diesem Fall wäre die Geldbuße nicht über die politische Partei, sondern über die nahestehende Organisation zu verhängen.

64 Entgegen der Ansicht der revisionswerbenden Partei erfolgt damit auch keine im Hinblick auf Art. 6 EMRK zu problematisierende ‚Bestrafung‘ der revisionswerbenden Partei allein auf Grund des Verhaltens eines Dritten, sondern die Verhängung der Geldbuße beruht darauf, dass die politische Partei selbst das ihr zumutbare Einwirken auf das

Verhalten der ihr nahestehenden Organisation unterlassen hat; im Übrigen ist neuerlich darauf zu verweisen, dass es sich im vorliegenden Fall nicht um ein (Verwaltungs-)Strafverfahren handelt [...].“⁶⁴ Entgegen der Ansicht der revisionswerbenden Partei erfolgt damit auch keine im Hinblick auf Artikel 6, EMRK zu problematisierende ‚Bestrafung‘ der revisionswerbenden Partei allein auf Grund des Verhaltens eines Dritten, sondern die Verhängung der Geldbuße beruht darauf, dass die politische Partei selbst das ihr zumutbare Einwirken auf das Verhalten der ihr nahestehenden Organisation unterlassen hat; im Übrigen ist neuerlich darauf zu verweisen, dass es sich im vorliegenden Fall nicht um ein (Verwaltungs-)Strafverfahren handelt [...].“

Dass die Beschwerdeführerin keine (rechtzeitige) Kenntnis von der Existenz des Personenkomitees sowie davon gehabt hätte, dass dieses seine Einnahmen im Jahr 2018 ua. für Schaltungen in diversen Medien verwendete, weshalb die Beschwerdeführerin daher gehindert gewesen wäre, diese Sachleistungen des Personenkomitees im Rechenschaftsbericht für das Jahr 2018 auszuweisen, kann vor dem Hintergrund der getroffenen Feststellungen nicht angenommen werden:

Wie schon angesprochen, wusste die Beschwerdeführerin jedenfalls ab 25.09.2019 und damit knapp vor Einreichung des Rechenschaftsberichtes für das Jahr 2018 am 27.09.2019 von der Existenz des Personenkomitees. Über die Verwendung der Einnahmen war sie zumindest abstrakt jedenfalls ab dem 31.10.2019 und damit zwar nach Einreichung des Rechenschaftsberichtes, aber noch deutlich vor der Nachfrage durch den Rechnungshof im Februar 2020 informiert. Die Beschwerdeführerin hätte daher zB bei der Einreichung des Rechenschaftsberichtes gegenüber dem Rechnungshof anmerken können, dass sie die Information über ein Personenkomitee gerade erhalten habe und weitere Ermittlungen bzw. mögliche Nachmeldungen dazu noch durchführen und entsprechende Angaben nachliefern werde. Dazu ist zu berücksichtigen, dass bei einem Verein namens „ XXXX Personenkomitee“ – auch ohne nähere Kenntnisse darüber zu haben – schon in Anbetracht der Namensgebung davon ausgegangen werden kann, dass dieser möglicherweise Tätigkeiten zum Vorteil des Spitzenkandidaten der Beschwerdeführerin bei der Landtagswahl des Jahres 2018 entfalten werde. Ebenfalls ist zu beachten, dass die Einreichfrist des Rechenschaftsberichtes (30. September des Folgejahres) in begründeten Fällen auf Ersuchen der politischen Partei um bis zu vier Wochen verlängert werden kann (vgl. § 5 Abs. 7 erster und dritter Satz PartG). Wie schon angesprochen, wusste die Beschwerdeführerin jedenfalls ab 25.09.2019 und damit knapp vor Einreichung des Rechenschaftsberichtes für das Jahr 2018 am 27.09.2019 von der Existenz des Personenkomitees. Über die Verwendung der Einnahmen war sie zumindest abstrakt jedenfalls ab dem 31.10.2019 und damit zwar nach Einreichung des Rechenschaftsberichtes, aber noch deutlich vor der Nachfrage durch den Rechnungshof im Februar 2020 informiert. Die Beschwerdeführerin hätte daher zB bei der Einreichung des Rechenschaftsberichtes gegenüber dem Rechnungshof anmerken können, dass sie die Information über ein Personenkomitee gerade erhalten habe und weitere Ermittlungen bzw. mögliche Nachmeldungen dazu noch durchführen und entsprechende Angaben nachliefern werde. Dazu ist zu berücksichtigen, dass bei einem Verein namens „ römisch 40 Personenkomitee“ – auch ohne nähere Kenntnisse darüber zu haben – schon in Anbetracht der Namensgebung davon ausgegangen werden kann, dass dieser möglicherweise Tätigkeiten zum Vorteil des Spitzenkandidaten der Beschwerdeführerin bei der Landtagswahl des Jahres 2018 entfalten werde. Ebenfalls ist zu beachten, dass die Einreichfrist des Rechenschaftsberichtes (30. September des Folgejahres) in begründeten Fällen auf Ersuchen der politischen Partei um bis zu vier Wochen verlängert werden kann vergleiche Paragraph 5, Absatz 7, erster und dritter Satz PartG).

Wenn im Beschwerdefall (anders als in der zuvor zitierten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes) auch keine Weiterleitung der Spende im Sinne des § 6 Abs. 7 PartG erforderlich war, da diese Bestimmung sich nur auf das – hier nicht verfahrensgegenständliche – Spendenannahmeverbot gemäß § 6 Abs. 6 PartG bezieht, war die Beschwerdeführerin vorliegend keinesfalls daran gehindert (Gegenteiliges bringt sie auch gar nicht vor), zeitnah nach Erhalt der Informationen durch die Landesorganisation vertiefende Nachforschungen zum Personenkomitee und dessen Aktivitäten anzustellen bzw. entsprechend auf die Landesorganisation einzuwirken, wie sie es ja – nach dem Ersuchen des Rechnungshofes – letztlich auch in sehr kurzer Zeit (rund drei Wochen) tat, und mit den erlangten Informationen initiativ an den Rechnungshof heranzutreten. Wenn im Beschwerdefall (anders als in der zuvor zitierten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes) auch keine Weiterleitung der Spende im Sinne des Paragraph 6, Absatz 7, PartG erforderlich war, da diese Bestimmung sich nur auf das – hier nicht verfahrensgegenständliche – Spendenannahmeverbot gemäß Paragraph 6, Absatz 6, PartG bezieht, war die Beschwerdeführerin vorliegend keinesfalls daran gehindert (Gegenteiliges bringt sie auch gar nicht vor), zeitnah nach Erhalt der Informationen durch

die Landesorganisation vertiefende Nachforschungen zum Personenkomitee und dessen Aktivitäten anzustellen bzw. entsprechend auf die Landesorganisation einzuwirken, wie sie es ja – nach dem Ersuchen des Rechnungshofes – letztlich auch in sehr kurzer Zeit (rund drei Wochen) tat, und mit den erlangten Informationen initiativ an den Rechnungshof heranzutreten.

Die Verantwortlichkeit für den Nichtausweis der Spende des Personenkomitees im Sinne des § 6 Abs. 4 PartG liegt aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichtes in der konkreten Konstellation daher bei der Beschwerdeführerin, zumal diese die internen Leitlinien für Meldungen ua. auch durch die Gliederungen – wie festgestellt – erstellt, bei ihr die Letztverantwortung für die Einreichung des Rechenschaftsberichtes liegt und sie im Beschwerdefall nie behauptet hat, dass die XXXX Landesorganisation XXXX zB im Widerspruch zu den Leitlinien bzw. trotz Urgenz der Bundespartei keine Meldung bezüglich der Spende des Personenkomitees erstattet oder an den Nachforschungen zum Personenkomitee nicht mitgewirkt hätte. Bei alledem ist zu beachten, dass Verschulden bzw. Irrtum über die Rechtslage für die Beurteilung der Rechtswidrigkeit des Sachverhalts rechtlich nicht maßgeblich sind (vgl. VwGH 03.02.2022, Ro 2022/03/0033, zu einem Rechtsverletzungsverfahren nach dem PrR-G). Zudem ist im Verfahren in keiner Weise hervorgekommen, dass der Beschwerdeführerin die Information und Anleitung der Landesorganisation (wie auch schon unter II.3.4.2. erörtert) nicht zumutbar gewesen wäre. Die Verantwortlichkeit für den Nichtausweis der Spende des Personenkomitees im Sinne des Paragraph 6, Absatz 4, PartG liegt aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichtes in der konkreten Konstellation daher bei der Beschwerdeführerin, zumal diese die internen Leitlinien für Meldungen ua. auch durch die Gliederungen – wie festgestellt – erstellt, bei ihr die Letztverantwortung für die Einreichung des Rechenschaftsberichtes liegt und sie im Beschwerdefall nie behauptet hat, dass die römisch 40 Landesorganisation römisch 40 zB im Widerspruch zu den Leitlinien bzw. trotz Urgenz der Bundespartei keine Meldung bezüglich der Spende des Personenkomitees erstattet oder an den Nachforschungen zum Personenkomitee nicht mitgewirkt hätte. Bei alledem ist zu beachten, dass Verschulden bzw. Irrtum über die Rechtslage für die Beurteilung der Rechtswidrigkeit des Sachverhalts rechtlich nicht maßgeblich sind vergleiche VwGH 03.02.2022, Ro 2022/03/0033, zu einem Rechtsverletzungsverfahren nach dem PrR-G). Zudem ist im Verfahren in keiner Weise hervorgekommen, dass der Beschwerdeführerin die Information und Anleitung der Landesorganisation (wie auch schon unter römisch zwei.3.4.2. erörtert) nicht zumutbar gewesen wäre.

Vor diesem Hintergrund kann der belangten Behörde im Ergebnis nicht entgegengetreten werden, wenn sie über die Beschwerdeführerin gemäß § 10 Abs. 7 erster Satz, erster Fall PartG eine Geldbuße in der (Mindest-)Höhe des erlangten Betrages verhängt hat. Vor diesem Hintergrund kann der belangten Behörde im Ergebnis nicht entgegengetreten werden, wenn sie über die Beschwerdeführerin gemäß Paragraph 10, Absatz 7, erster Satz, erster Fall PartG eine Geldbuße in der (Mindest-)Höhe des erlangten Betrages verhängt hat.

3.5. Ergebnis:

3.5.1. Die vorliegende Beschwerde gegen die Spruchpunkte I.2. und II. (soweit sich letzterer auf den Spruchpunkt I.2. bezieht) des angefochtenen Bescheides ist vor diesem Hintergrund als unbegründet abzuweisen [vgl. Spruchpunkt A) I. und II.]. Dies mit der Maßgabe, dass Spruchpunkt I.2. hinsichtlich der tatsächlichen bzw. festgestellten Höhe der Spende und damit der Geldbuße sowie hinsichtlich der konkret heranzuziehenden Rechtsgrundlagen zu adaptieren ist [vgl. Spruchpunkt A) I.]. 3.5.1. Die vorliegende Beschwerde gegen die Spruchpunkte römisch eins.2. und römisch zwei. (soweit sich letzterer auf den Spruchpunkt römisch eins.2. bezieht) des angefochtenen Bescheides ist vor diesem Hintergrund als unbegründet abzuweisen [vgl. Spruchpunkt A) römisch eins. und römisch zwei.]. Dies mit der Maßgabe, dass Spruchpunkt römisch eins.2. hinsichtlich der tatsächlichen bzw. festgestellten Höhe der Spende und damit der Geldbuße sowie hinsichtlich der konkret heranzuziehenden Rechtsgrundlagen zu adaptieren ist [vgl. Spruchpunkt A) römisch eins.].

Nach den getroffenen Erwägungen liegt im Beschwerdefall eine Sachspende des Personenkomitees an die Beschwerdeführerin bzw. deren Gliederung in der Höhe von XXXX Euro vor, die gemäß § 6 Abs. 4 PartG im Rechenschaftsbericht des Jahres 2018 hätte ausgewiesen werden müssen (vgl. zum konkreten Betrag ausdrücklich auch Seite 20 des angefochtenen Bescheides). Mit Blick auf den Wortlaut des § 10 Abs. 7 PartG, der als Untergrenze für die Bemessung der Geldbuße ua. bei einem Verstoß gegen § 6 Abs. 4 PartG zumindest die Höhe des erlangten Betrages anordnet (vgl. „mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrages“), sind daher die Höhe der Spende und der Geldbuße statt (wie im angefochtenen Bescheid vermutlich abgerundet) mit XXXX Euro mit dem tatsächlich erlangten geringfügig höheren Betrag von XXXX Euro festzulegen. Da das Verfahren zur Verhängung einer Geldbuße nach dem

PartG nicht als Strafverfahren zu qualifizieren ist (siehe zB VwGH 24.05.2022, Ro 2021/03/0025, Rz 36), kann dieser geringfügigen Erhöhung auch das Verbot der reformatio in peius in Verwaltungsstrafverfahren (vgl. § 42 VwGVG) nicht entgegenstehen, zumal im Beschwerdeverfahren nach dem VwGVG – mit Ausnahme von Verwaltungsstrafsachen – das Verbot der reformatio in peius nicht gilt (vgl. zB VwGH 29.06.2017, Ra 2017/16/0085). Nach den getroffenen Erwägungen liegt im Beschwerdefall eine Sachspende des Personenkomitees an die Beschwerdeführerin bzw. deren Gliederung in der Höhe von römisch 40 Euro vor, die gemäß Paragraph 6, Absatz 4, PartG im Rechenschaftsbericht des Jahres 2018 hätte ausgewiesen werden müssen vergleiche zum konkreten Betrag ausdrücklich auch Seite 20 des angefochtenen Bescheides). Mit Blick auf den Wortlaut des Paragraph 10, Absatz 7, PartG, der als Untergrenze für die Bemessung der Geldbuße ua. bei einem Verstoß gegen Paragraph 6, Absatz 4, PartG zumindest die Höhe des erlangten Betrages anordnet vergleiche „mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrages“), sind daher die Höhe der Spende und der Geldbuße statt (wie im angefochtenen Bescheid vermutlich abgerundet) mit römisch 40 Euro mit dem tatsächlich erlangten geringfügig höheren Betrag von römisch 40 Euro festzulegen. Da das Verfahren zur Verhängung einer Geldbuße nach dem PartG nicht als Strafverfahren zu qualifizieren ist (siehe zB VwGH 24.05.2022, Ro 2021/03/0025, Rz 36), kann dieser geringfügigen Erhöhung auch das Verbot der reformatio in peius in Verwaltungsstrafverfahren vergleiche Paragraph 42, VwGVG) nicht entgegenstehen, zumal im Beschwerdeverfahren nach dem VwGVG – mit Ausnahme von Verwaltungsstrafsachen – das Verbot der reformatio in peius nicht gilt vergleiche zB VwGH 29.06.2017, Ra 2017/16/0085).

Zudem wird am Ende des Spruchpunktes I.2. angeführt: „Rechtsgrundlagen: § 6 Abs. 4, 6 Z 7, 8 und 9 und Abs. 7, § 10 Abs. 7, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 PartG“. Im Sinne der im Beschwerdefall getroffenen Erwägungen sind einerseits § 2 Z 5 lit. a und c PartG zu ergänzen, und andererseits § 6 Abs. 6 Z 7, 8 und 9 und Abs. 7 PartG zu streichen. Letztere Bestimmungen sind vorliegend nicht einschlägig und wurden von der belangten Behörde der Begründung des angefochtenen Spruchpunktes auch gar nicht zugrunde gelegt. Die adaptierten Rechtsgrundlagen lauten daher nunmehr wie folgt: „§ 2 Z 5 lit. a und c, § 6 Abs. 4, § 10 Abs. 7, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 PartG idF BGBl. I Nr. 25/2018“. Zudem wird am Ende des Spruchpunktes römisch eins.2. angeführt: „Rechtsgrundlagen: Paragraph 6, Absatz 4, 6, Ziffer 7, 8 und 9 und Absatz 7,, Paragraph 10, Absatz 7,, Paragraph 11, Absatz eins und Paragraph 12, Absatz eins, PartG“. Im Sinne der im Beschwerdefall getroffenen Erwägungen sind einerseits Paragraph 2, Ziffer 5, Litera a und c PartG zu ergänzen, und andererseits Paragraph 6, Absatz 6, Ziffer 7, 8 und 9 und Absatz 7, PartG zu streichen. Letztere Bestimmungen sind vorliegend nicht einschlägig und wurden von der belangten Behörde der Begründung des angefochtenen Spruchpunktes auch gar nicht zugrunde gelegt. Die adaptierten Rechtsgrundlagen lauten daher nunmehr wie folgt: „§ 2 Ziffer 5, Litera a und c, Paragraph 6, Absatz 4,, Paragraph 10, Absatz 7,, Paragraph 11, Absatz eins und Paragraph 12, Absatz eins, PartG in der Fassung BGBl. römisch eins Nr. 25/2018“.

3.5.2. Dass im Beschwerdefall die Entscheidung durch einen Senat vorgesehen ist, steht mit Blick auf § 6 BVwGG iVm § 11 Abs. 8 PartG fest (zur Zusammensetzung des entscheidungsbefugten Senates, die vom Rechtsanwalt der Beschwerdeführerin in der Verhandlung nicht bestritten wurde [siehe Seite 2 der Niederschrift vom 13.04.2023], vgl. den Aktenvermerk vom 22.03.2023, OZ 63). 3.5.2. Dass im Beschwerdefall die Entscheidung durch einen Senat vorgesehen ist, steht mit Blick auf Paragraph 6, BVwGG in Verbindung mit Paragraph 11, Absatz 8, PartG fest (zur Zusammensetzung des entscheidungsbefugten Senates, die vom Rechtsanwalt der Beschwerdeführerin in der Verhandlung nicht bestritten wurde [siehe Seite 2 der Niederschrift vom 13.04.2023], vergleiche den Aktenvermerk vom 22.03.2023, OZ 63).

3.5.3. Ergänzend wird angemerkt, dass über die Beschwerde der Beschwerdeführerin gegen die Spruchpunkte I.1. und II. (soweit sich letzterer auf den Spruchpunkt I.1. bezieht) des Bescheides der belangten Behörde vom 30.09.2020, GZ 2020-0.508.953/ XXXX /UPTS, eine getrennte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes ergehen wird. 3.5.3. Ergänzend wird angemerkt, dass über die Beschwerde der Beschwerdeführerin gegen die Spruchpunkte römisch eins.1. und römisch zwei. (soweit sich letzterer auf den Spruchpunkt römisch eins.1. bezieht) des Bescheides der belangten Behörde vom 30.09.2020, GZ 2020-0.508.953/ römisch 40 /UPTS, eine getrennte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes ergehen wird.

Dazu ist Folgendes zu bemerken:

Die Pflicht zur Teilentscheidung ergibt sich aus § 59 Abs. 1 AVG in Verbindung mit § 17 VwGVG. Demnach ist die in Verhandlung stehende Angelegenheit zwar „in der Regel zur Gänze“ zu erledigen, das Verwaltungsgericht „kann“ aber – falls einzelne Punkte von den anderen trennbar und für sich genommen spruchreif sind – über diese Punkte durch

Teilentscheidung absprechen, wenn dies zweckmäßig erscheint. Das Wort „kann“ enthält dabei eine Ermächtigung, indiziert aber kein Ermessen, die zu treffende Entscheidung ist daher eine gebundene Entscheidung. Das Verwaltungsgericht hat demnach eine Teilentscheidung zu fällen, wenn dies zweckmäßig erscheint, um eine (unvertretbare) Verzögerung der Erledigung zu verhindern (vgl. VwGH 07.10.2019, Fr 2019/08/0008, mwN). Die Pflicht zur Teilentscheidung ergibt sich aus Paragraph 59, Absatz eins, AVG in Verbindung mit Paragraph 17, VwGVG. Demnach ist die in Verhandlung stehende Angelegenheit zwar „in der Regel zur Gänze“ zu erledigen, das Verwaltungsgericht „kann“ aber – falls einzelne Punkte von den anderen trennbar und für sich genommen spruchreif sind – über diese Punkte durch Teilentscheidung absprechen, wenn dies zweckmäßig erscheint. Das Wort „kann“ enthält dabei eine Ermächtigung, indiziert aber kein Ermessen, die zu treffende Entscheidung ist daher eine gebundene Entscheidung. Das Verwaltungsgericht hat demnach eine Teilentscheidung zu fällen, wenn dies zweckmäßig erscheint, um eine (unvertretbare) Verzögerung der Erledigung zu verhindern vergleiche VwGH 07.10.2019, Fr 2019/08/0008, mwN).

Von der Zweckmäßigkeit kann im Beschwerdefall (in Anbetracht des hinsichtlich Spruchpunkt I.1. erforderlichen Gutachtens, das sich derzeit noch in Erstellung befindet) ausgegangen werden. Zur Trennbarkeit ist festzuhalten, dass den Spruchpunkten I.1. und I.2. des angefochtenen Bescheides jeweils gänzlich unterschiedliche Sachverhalte sowie verschiedene Rechtsfolgen zugrunde liegen, weshalb die Voraussetzung, dass „in Wahrheit mehrere Verwaltungssachen vorliegen müssen, die auch Gegenstand verschiedener Verfahren sein könnten“ (Hengstschläger/Leeb, AVG § 59 [Stand 01.07.2005, rdb.at] Rz 103), vorliegend eindeutig gegeben ist. Der Umstand der getrennten Entscheidung wurde der Beschwerdeführerin in der Verhandlung angekündigt und von dieser nicht beanstandet (vgl. Seite 30 der Niederschrift vom 14.02.2023). Von der Zweckmäßigkeit kann im Beschwerdefall (in Anbetracht des hinsichtlich Spruchpunkt römisch eins.1. erforderlichen Gutachtens, das sich derzeit noch in Erstellung befindet) ausgegangen werden. Zur Trennbarkeit ist festzuhalten, dass den Spruchpunkten römisch eins.1. und römisch eins.2. des angefochtenen Bescheides jeweils gänzlich unterschiedliche Sachverhalte sowie verschiedene Rechtsfolgen zugrunde liegen, weshalb die Voraussetzung, dass „in Wahrheit mehrere Verwaltungssachen vorliegen müssen, die auch Gegenstand verschiedener Verfahren sein könnten“ (Hengstschläger/Leeb, AVG Paragraph 59, [Stand 01.07.2005, rdb.at] Rz 103), vorliegend eindeutig gegeben ist. Der Umstand der getrennten Entscheidung wurde der Beschwerdeführerin in der Verhandlung angekündigt und von dieser nicht beanstandet vergleiche Seite 30 der Niederschrift vom 14.02.2023).

Zu B)

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig. Die Zulässigkeit ergibt sich für das Bundesverwaltungsgericht daraus, dass trotz des zitierten Erkenntnisses VwGH 24.05.2022, Ro 2021/03/0025, Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu den im Beschwerdefall konkret relevanten (und vom Bundesverwaltungsgericht jeweils bejahten) Fragen fehlt; und zwar, ob 1. Spenden durch ein Personenkomitee an eine politische Partei bzw. eine rechtlich selbständige Gliederung der Partei auch vor der Novelle BGBl. I Nr. 55/2019 von der Bestimmung des § 2 Z 5 PartG erfasst waren, und ob 2. ein Anwendungsfall des § 10 Abs. 7 zweiter Satz PartG auszuschließen ist, wenn die politische Partei erst knapp vor der Einreichung der 1. Version des Rechenschaftsberichtes sowie kurz danach (aber noch vor der Nachfrage des Rechnungshofes) von ihrer Gliederung über Umstände informiert wurde, die eine (Nach-)Meldung erforderlich machen könnte, ohne dass die Gliederung zB gegen interne Meldeleitlinien verstieß. Die Revision

ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig. Die Zulässigkeit ergibt sich für das Bundesverwaltungsgericht daraus, dass trotz des zitierten Erkenntnisses VwGH 24.05.2022, Ro 2021/03/0025, Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu den im Beschwerdefall konkret relevanten (und vom Bundesverwaltungsgericht jeweils bejahten) Fragen fehlt; und zwar, ob 1. Spenden durch ein Personenkomitee an eine politische Partei bzw. eine rechtlich selbständige Gliederung der Partei auch vor der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 55 aus 2019, von der Bestimmung des Paragraph 2, Ziffer 5, PartG erfasst waren, und ob 2. ein Anwendungsfall des Paragraph 10, Absatz 7, zweiter Satz PartG auszuschließen ist, wenn die politische Partei erst knapp vor der Einreichung der 1. Version des Rechenschaftsberichtes sowie kurz danach (aber noch vor der Nachfrage des Rechnungshofes) von ihrer Gliederung über Umstände informiert wurde, die eine (Nach-)Meldung erforderlich machen könnte, ohne dass die Gliederung zB gegen interne Meldeleitlinien verstieß.

Schlagworte

Geldbuße Offenlegungspflicht Parteien-Transparenz-Senat Parteispende politische Partei Rechenschaftsbericht Rechnungshofkontrolle Rechtsgrundlage Reformatio in peius Revision zulässig Sachleistung Spruchpunkt - Abänderung Teilerkenntnis Transparenz Verein Wahlwerbung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2023:W194.2236916.1.00

Im RIS seit

15.05.2023

Zuletzt aktualisiert am

15.05.2023

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at